



Gemeinsam unterwegs (3)

**Reformiert-altreformierte
Gespräche**

2001 – 2007

Herausgegeben vom Gemeinsamen Ausschuss
der Evangelisch-reformierten Kirche
und der Evangelisch-altreformierten Kirche

Gemeinsam unterwegs (3)

Reformiert-altreformierte Gespräche

2001 - 2007

Herausgegeben vom Gemeinsamen Ausschuss
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
und der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen

1. Auflage, 1250 Exemplare
ISBN 978-3-929013-22-3

Druck: A. Hellendoorn KG, Bad Bentheim

Inhalt

Gemeinsam unterwegs (Jann Schmidt, 2007)	5
Perspektivsätze 2001-2003	8
Einbringung der Perspektivsätze.....	10
Synoden zu den Perspektivsätzen.....	14
Nach 16 Jahren (Gerrit Jan Beuker, 2005)	15
(1) Weiterführende Bilanz.....	17
(2) Konkrete Schritte.....	21
(Gesamt)Synode.....	21
Synodalverbände.....	22
Kirchenräte und Gemeinden.....	24
(3) Wünsche und Ermutigung.....	26
Erneuerung.....	27
ÄltestenpredigerInnen (Ahlerich Ostendorp, 2005)	28
Die christliche Taufe	30
Kirchen erkennen Taufen wechselseitig an (Fritz Baarlink, 2007).....	31
Das Abendmahl	35
Solches tut zu meinem Gedächtnis (Georg Plasger, 2006).....	35
Zwei Vereinbarungen und ein Vertrag	45
Assoziations-Vereinbarung (EAK – PKN).....	45
Vereinbarung Versicherungsfragen (EAK – PKN).....	50
Kooperationsvertrag (EAK – ERK).....	51
Einbringung des Kooperationsvertrages in die Synoden, Nov. 2006.....	55
Beschlüsse der Synoden zum Kooperationsvertrag, November 2006.....	57
Ausschüsse und Beauftragungen beider Kirchen	58
Synode der Ev.-altreformierte Kirche.....	58
Evangelisch-reformierte Kirche.....	60

Gemeinsam unterwegs (Jann Schmidt, 2007)

Zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der Evangelisch-altreformierten und der Evangelisch-reformierten Kirche

Die Evangelisch-altreformierte Kirche und die Evangelisch-reformierte Kirche sind gemeinsam unterwegs. Seit nahezu zwei Jahrzehnten gehen beide Kirchen in wohl überlegten Schritten aufeinander zu. Die Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Kirchen ist geprägt von dem Bemühen, Trennendes zu überwinden und Gemeinsamkeiten des Kirche-Seins zu benennen. Begleitet und gefördert wird die wachsende Zusammenarbeit beider Kirchen vom Gemeinsamen Ausschuss der Evangelisch-altreformierten Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirche.

Die hier vorgelegte Publikation (Gemeinsam unterwegs III) legt den Kirchenräten und Synoden einen Überblick über die in den letzten sechs Jahren beschlossenen Verabredungen und Verträge vor und dokumentiert damit den Stand des bisher Erreichten. Der Gemeinsame Ausschuss beider Kirchen verbindet mit der Veröffentlichung dieser Texte die Hoffnung, dass Synoden und Kirchenräte beider Kirchen den bisher erreichten Stand der bilateralen Beziehungen nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern die getroffenen Vereinbarungen als Basis für weitere Schritte auf einem gemeinsamen Weg erkennen.

Die hier vorgelegte Broschüre will verstanden werden als Fortsetzung der in den Jahren 1994 und 2000 entstandenen Publikationen:

1. Eine erste Dokumentation (Gemeinsam unterwegs / reformiert-altreformierte Gespräche) aus dem Jahr 1994 enthält kirchengeschichtliche Dokumente und Texte von Vereinbarungen, die die Synoden der beiden Kirchen miteinander getroffen haben. Zudem sind Ergebnisse, die aus der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses beider Kirchen hervorgegangen sind, publiziert. Die Veröffentlichung sollte 1994 dazu dienen, Informationen über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen beiden Kirchen zu vermitteln und zum Nachdenken über den weiteren Weg einzuladen.
2. Die zweite Publikation (Gemeinsam unterwegs II / reformiert-altreformierte Gespräche) bündelte im Jahr 2000 die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses für den Zeitraum von 1994 bis 2000. In der Veröffentlichung wurde damals festgestellt: „Aus dem Neben- und Miteinander der beiden Kirchen ist allmählich eine enge Partnerschaft und eine große Gemeinsamkeit entstanden. Beide Kirchen achten mehr aufeinander als noch vor einigen Jahren. Beide sehen auch deutlicher als zuvor den Auftrag und die Aufgabe der Einheit.“ Diese zweite Dokumentation der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses wollte Anstöße geben und die Gemeinden einladen, auf einem gemeinsamen Weg weiter aufeinander zuzugehen: „Kirchen müssen nicht nur wachsen, sie müssen auch zusammenwachsen wollen.“
3. Ein weiterer Meilenstein in der Zusammenarbeit beider Kirchen wurde 2003 mit der Verabschiedung der „Perspektivsätze“ erreicht, die den Synoden beider Kirchen zur Ratifizierung vorgelegt wurden. Die „Perspektivsätze“ beschreiben eine deutliche Veränderung in der Beziehung zwischen den beiden Kirchen, sie würdigen die gute Zusammenarbeit und formulieren Sätze, die langfristig auf eine Einheit beider Kirchen zielen.

sätze“ – im wesentlichen ohne Diskussion – zustimmend zur Kenntnis genommen wurden, zeigte die Aussprache in der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche, dass das in den „Perspektivsätzen“ angedeutete Modell einer Fusion beider Kirchen mit großen Vorbehalten gesehen wird.

2006 werden die engen geschwisterlichen Beziehungen zwischen beiden Kirchen in einem Kooperationsvertrag erstmals auf eine umfassende rechtliche Grundlage gestellt. Bereits Ende 2005 hatte die Evangelisch-altreformierte Kirche einen signifikanten Schritt in Richtung auf die Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche getan: Die Verfassung der Evangelisch-altreformierten Kirche schreibt seit Ende 2005 vor, dass das Recht der Evangelisch-reformierten Kirche hilfsweise in der Evangelisch-altreformierten Kirche Anwendung findet, wenn das Recht der Evangelisch-altreformierten Kirche keine eigene Regelung erhält. Mit der Ratifizierung des Kooperationsvertrages haben beide Kirchen ein verheißungsvolles Kapitel in ihren bilateralen Beziehungen aufgeschlagen.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Die Evangelisch-altreformierte Kirche und die Evangelisch-reformierte Kirche sind gemeinsam unterwegs. Die Gespräche, Impulse und Verträge der letzten zwei Jahrzehnte haben zu einer besseren gegenseitigen Wahrnehmung beider Kirchen geführt. Die Zusammenarbeit in Synoden und Ausschüssen ist fest verabredet:

- in den Synoden arbeiten Vertreter der je anderen Kirche mit,
- im Diakonieausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche arbeitet ein Vertreter der Evangelisch-altreformierten Kirche mit,
- im Diakonieausschuss der Evangelisch-altreformierten Kirche arbeitet ein Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche mit,
- im Theologischen Ausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche arbeitet ein Vertreter der Evangelisch-altreformierten Kirche mit,
- im Theologieausschuss der Evangelisch-altreformierten Kirche arbeitet ein Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche mit,
- im Missionsausschuss der Evangelisch-altreformierten Kirche arbeitet ein Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche mit,
- im Ausschuss für Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger der Evangelisch-reformierten Kirche arbeitet ein Vertreter der Evangelisch-altreformierten Kirche mit,
- im Ausschuss für Gemeindeaufbau und Volksmission der Evangelisch-reformierten Kirche arbeitet ein Vertreter der Evangelisch-altreformierten Kirche mit,
- im Ausschuss für Kirchenmusik der Evangelisch-reformierten Kirche arbeitet ein Vertreter der Evangelisch-altreformierten Kirche mit,
- im Rechtsausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche arbeitet ein Vertreter der Evangelisch-altreformierten Kirche mit.

Auch die Zusammenarbeit auf Synodalverbandsebene hat sich insbesondere im Blick auf die Grafschaft Bentheim erfreulich positiv entwickelt. Darüber hinaus muss als zukunftsweisender Schritt in der bisherigen Zusammenarbeit auch die Berufung einer Pastorin der Evangelisch-reformierten Kirche auf eine Pfarrstelle der Evangelisch-altreformierten Kirche genannt werden.

Die Beispiele zeigen, dass es in den letzten Jahren gelungen ist, die Zusammenarbeit beider Kirchen in einem stetigen Prozess zu vertiefen. Mehr noch: Die bisher erreichten Gemeinsamkeiten ermutigen zu weiteren Schritten. Regelungen für die gegenseitige Berufbarkeit von Pastorinnen und Pastoren und gemeinsame Verabredungen für die Ausbildung und Einführung von Ältestenpredigerinnen und Ältestenpredigern sowie für Studium und Examen angehender Theologinnen und Theologen könnten solche Schritte sein.

Auf dem Hintergrund der in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) entbrannten Debatte über die Kirche der Zukunft ist der bisherige gemeinsame Wege der Evangelisch-altreformierten Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirche ein zukunftsweisendes Modell dafür, dass zwei Kirchen nicht nur zusammenwachsen können, sondern auch zusammenwachsen wollen. Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat darum am Beginn ihrer neuen Legislaturperiode (Mai 2007) die Evangelisch-altreformierte Kirche zu Gesprächen über eine „volle synodale Gemeinschaft“ eingeladen. Dahinter steht zunächst der Wunsch nach noch mehr Gemeinsamkeit, aber auch der feste Wille, Gemeinsamkeiten stärker zu betonen und die Zersplitterung im reformierten Spektrum des deutschen Protestantismus zu überwinden.

Die Evangelisch-altreformierte Kirche und die Evangelisch-reformierte Kirche bekennen gemeinsam mit dem Heidelberger Katechismus, dass Jesus Christus seine Gemeinde „versammelt, schützt und erhält“. Im Blick auf die Zukunft der Kirche ist dieser Glaube entlastend und befreiend zugleich. Dieser Glaube entbindet uns aber nicht von unserem Auftrag, die „Kirche zu bauen“. Wir sind aufgefordert, daran mitzuwirken, dass die Kirche ihren Auftrag in dieser Welt auch in Zukunft angemessen wahrnehmen kann. Dazu braucht es Beides: Gottvertrauen und Mut zur Veränderung. Denn: Die Zukunft – auch die gemeinsame Zukunft – ist planbar, wenn beide Seiten eine klare Vorstellung davon haben, welchen Weg sie gehen wollen.

Leer, 13. November 2007

Kirchenpräsident Jann Schmidt

Perspektivsätze 2001-2003

Der Gemeinsame Ausschuss der ERK und der EAK legt beiden Synoden nachfolgende Perspektivsätze zur Kenntnisnahme vor. Sie sollen nach Meinung des Ausschusses Wegweisung für die weitere Zusammenarbeit und Verbindung der beiden Kirchen sein.

1. Präambel

In der Ev.-altreformierten Kirche und in der Ev.-reformierten Kirche wird übereinstimmend und gemeinsam bekannt, dass Jesus Christus seine Gemeinde versammelt, schützt, erhält und sendet. Er versöhnt die Welt mit Gott und ist der Herr der Welt und seiner Kirche.

Beide Kirchen sind in besonderer Weise verbunden durch eine gemeinsame Tradition und durch die Übereinstimmung in der Lehre von der Kirche.

2. Prozess

Beide Kirchen stellen fest, dass sie „gemeinsam auf dem Weg“ sind. Schon jetzt haben sie Kirchengemeinschaft. Sie schließt Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit ein.

Ihre Gemeinschaft bringen beide Kirchen noch klarer dadurch zum Ausdruck, dass sie mehr und mehr zusammenwachsen wollen, um eine nach Gottes Wort reformierte Kirche zu werden und zu sein.

Die schon bestehenden Gemeinsamkeiten und Verabredungen sind Schritte auf diesem Weg, die konsequent fortzuführen und auszubauen sind.

Es gibt bis jetzt eine Vereinbarung über die Mitarbeit in Synoden und Ausschüssen und eine zum Übertritt von einer Kirche in die andere. Die Beteiligung an Schul- und Krankenhauspfarrstellen, die Zusammenarbeit in Diakonischen Werken und Einrichtungen und die Mithilfe bei Visitationen in den Gemeinden funktionieren ohne besondere Vereinbarungen oder Regelungen.

3. Konkrete Schritte

Der weitere gemeinsame Weg beider Kirchen macht konkrete Schritte erforderlich, die benannt und zwischen beiden Kirchen vereinbart werden müssen:

- 3.1. die angemessene Beteiligung der Gemeinden, der Kirchenräte, der zuständigen Ausschüsse und der Synoden an dem Prozess des Zusammenwachsens der beiden Kirchen;
- 3.2. die Beauftragung des Gemeinsamen Ausschusses, um
 - 3.2.1. festzustellen und zu beschreiben, mit welcher theologischen Begründung eine engere Verbindung der Kirchen erfolgen soll;
 - 3.2.2. festzustellen und zu beschreiben, was in beiden Kirchen für Lehre und Leben grundlegend und prägend ist;
 - 3.2.3. festzustellen und zu beschreiben, was in beiden Kirchen an Gemeinsamkeiten vorhanden ist, was verabredet wurde und was an möglichen „Gemeinschaftsaufgaben“ neu hinzugefügt werden muss, z.B.
 - 3.2.3.1. gemeinsame Regelungen für theologisches Studium und Examen,
 - 3.2.3.2. gemeinsame Regeln für die Berufbarkeit von Pastoren und Pastorinnen,
 - 3.2.3.3. gemeinsame Ausbildung, Einführung und Begleitung von Ältestenpredigern und Ältestenpredigerinnen,

- 3.2.3.4. gemeinsame Vereinbarungen über die Beteiligung an den Visitationen,
- 3.2.3.5. gemeinsame Pfarrstellen,
- 3.2.3.6. gemeinsame Abordnung zu den unterschiedlichsten Einrichtungen und Organen,
- 3.2.3.7. gemeinsame Rechtsregelungen (staats-, sozial- und arbeitsrechtlich verbindliche Beschlüsse, Ernennungen und Vertretungen; körperschafts- und finanzrechtliche Fragen, Berufungsgerichtsbarkeit, u.ä.),
- 3.2.3.8. gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen von Mission, Diakonie, Liturgie, Kirchenmusik, Seelsorge, Kinder-, Jugend-, Frauen- und Männerarbeit sowie Gemeindeaufbau;
- 3.2.4. festzustellen und zu beschreiben, welche Hindernisse sich auf dem Weg zur Einheit ergeben und wie sie ausgeräumt werden können;
- 3.2.5. festzustellen und zu beschreiben, welche Ordnung sich beide Kirchen geben können, um sowohl mehr und mehr eine Kirche zu werden als auch die Kennzeichen und Eigenheiten zu erhalten, die jede Kirche zum Nutzen der einen oder anderen Seite einbringt.

4. Grundsätze

Bei den Gesprächen auf dem Weg zur Einheit soll gelten:

- 4.1. Beide Gesprächspartner behandeln sich – unbeschadet ihrer Größe – als gleichwertige Partner. Kirche ist gleich Kirche.
- 4.2. Die Angst, übervorteilt zu werden, sollte unbegründet sein. Wo sie aufkommt, soll sie besprochen und aus dem Weg geräumt werden.
- 4.3. Bestimmend für das Ziel, sind der Wille zur Einheit und ihre theologische und ekklesiologische Begründbarkeit. Insofern gilt: Strukturfragen haben keinen Vorrang. Aber sie sind ernst zu nehmen und dürfen nicht einer falschen Alternative unterliegen: Heiliger Geist gegenüber menschlicher Ordnung. Gottes Geist wirkt auch in menschlichen und kirchlichen Ordnungen. Er formt und reformiert sie.
- 4.4. Kompromisse dürfen nicht grundlegende Interessen der einen Seite beschädigen.
- 4.5. Beratung von außen kann in Anspruch genommen werden, z.B. vom Reformierten Bund, von der Protestantischen Kirche in den Niederlanden oder von der EKD.
- 4.6. Bei Verhandlungen muss die Gemeinde als Basis berücksichtigt werden. Teilnahme und Beteiligung möglichst aller gehen vor Zeitdruck und schnellen Ergebnissen.
- 4.7. Auf dem Weg zu mehr Gemeinsamkeit können Zwischenstationen benannt werden.

Jesus Christus hat sein hohepriesterliches Gebet in Johannes 17 noch nicht abgeschlossen. Er betet bis heute für alle Gläubigen: „damit sie alle eins seien. Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir, so sollen sie in uns sein, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast. Und ich habe ihnen deine Herrlichkeit gegeben, die du mir gegeben hast, damit sie eins seien, wie wir eins sind“ (Jh. 17,21f). Dieser Auftrag Jesu soll uns leiten und Wegweisung sein.

Einbringung der Perspektivsätze

Walter Herrenbrück, reformierte Synode, 14. November 2003

1988 haben die Evangelisch-altreformierte Kirche und die Evangelisch-reformierte Kirche einen Gemeinsamen Ausschuss eingesetzt.

In diesen Ausschuss entsenden beide Kirchen je sechs Personen.

die Arbeit des – zweimal jährlich tagenden – Ausschusses dient dem Zusammengehen und Zusammenwachsen beider Kirchen.

Was uns verbindet, worin wir übereinstimmen, warum wir gemeinsam auf dem Weg sind: das wurde im Gemeinsamen Ausschuss beraten, die Beratungsergebnisse wurden dokumentiert, darüber ist die Gesamtsynode, sind unsere Gemeinden informiert worden.

Um das Zusammengehen und Zusammenwachsen unserer Kirchen zu fördern und unsere Kirchengemeinschaft weiter zu entwickeln – das Ziel, einmal *eine* Kirche werden zu können, nicht aus dem Auge lassend! –, wurden die anliegenden „Perspektivsätze“ formuliert und vom Gemeinsamen Ausschuss einstimmig verabschiedet.

Diese Sätze stellen (1) die Verbundenheit beider Kirchen fest, schildern (2) den Prozess, der sich aus der Weggemeinschaft beider Kirchen ergibt; beschreiben (3) konkrete Schritte, die innerhalb der Kirchengemeinschaft zwischen unsern Kirchen verabredet und dann auch gegangen werden können (wobei dem Gemeinsamen Ausschuss nach wie vor die Erledigung wichtiger Aufgaben zukommt) und benennen (4) schließlich einige Grundsätze, die auf einem wünschenswerten Weg zur Einheit beider Kirchen bedacht werden sollen.

Die Perspektivsätze werden nun den Synoden beider Kirchen vorgelegt – mit der bitte, dass die Synoden ihnen zustimmen und sie als maßgebliche Leitlinien für die Gestaltung des zukünftigen Verhältnisses der Evangelisch-altreformierten Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirche annehmen.

Es versteht sich von selbst, dass mögliche künftige Entscheidungen – aufgrund von Überlegungen und Vorschlägen, wie sie in den Perspektivsätzen beschrieben werden – den Synoden vorbehalten bleiben.

Walter Herrenbrück, 27.10.2003

Gerrit Jan Beuker, reformierte Synode 14. November 2003 und altreformierte Synode, 26. November 2003

80 Jahre ist die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen (EAK) ein Teil der Gereformeerde Kerken in Nederland (GKN) gewesen. 1923 haben sich die damals 13 Gemeinden mit rund 2.500 Gliedern „vorläufig“ den GKN angeschlossen. Sie hatten seitdem die Rechte und Pflichten einer niederländischen Partikularsynode und machten zuletzt rund ein Prozent der Mitglieder dieser Kirche aus: Man zählt zur Zeit 7.000 altreformierte, etwas weniger als 700.000 gereformeerde Gemeindeglieder.

In diesen 80 Jahren sind viele Altreformierte Pfarrer oder Pfarrerinnen in den Niederlanden geworden oder in die Niederlande verzogen. Gleichzeitig sind viele Niederländer Pastoren in der EAK gewesen.

In der Missionsarbeit wirken beide Kirchen schon seit 1908 zusammen. Eine gemeinsame Pensionskasse besteht seit 1923. Die Ausbildung altreformierter Theologen erfolgte seit 1923 vollständig in die den Niederlanden, die niederländische Kirchenordnung galt bei den Altreformierten schon seit 1892.

Im kommenden Jahr (2004) ändert sich dieses Verhältnis grundlegend. In den Niederlanden wollen Lutheraner, Reformierte und Altreformierte dann eine gemeinsame Kirche bilden.

Beide Kirchen waren wie Mutter und Tochter, die kleinere EAK war abhängig von der größeren GKN und sie war an die Mutter gebunden.

Beide Kirchen treffen eine Assoziationsübereinkunft, die vor wenigen Wochen im Grenzboten veröffentlicht worden ist. Mit dieser Übereinkunft erhält die EAK ihre Eigenständigkeit zurück. Vereinbart ist, dass auf den Gebieten von Mission, Ausbildung und versicherungstechnischen Fragen die Zusammenarbeit fortgesetzt wird.

Die EAK richtet sich jedoch ab Mitte 2004 nicht mehr nach der niederländischen Kirchenordnung, sondern nach der eigenen altreformierten Verfassung vom 1.1.2003.

Beide Kirchen entsenden 2004 erstmals wechselseitig stimmberechtigte Mitglieder (und nicht nur mitarbeitende Gäste) in ihre Synoden. Möglicherweise hat dieses Modell Auswirkungen auf die reformiert-altreformierte Zusammenarbeit.

Die EAK kann in Zukunft in allen Punkten völlig eigenständige Wege gehen, auch in ihrer Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synoden reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (ERK).

Diese Vereinbarung mit den Niederlanden wird in diesem November (2003) in den Niederlanden in erster und von der EAK in zweiter Lesung verabschiedet.

Gleichzeitig liegen die von Landessuperintendent Walter Herrenbrück eingeführten Perspektivsätze der Synode vor, mit der Bitte, nach Maßgabe dieser Sätze die Zusammenarbeit und das Zusammenleben zwischen ERK und EAK zu gestalten. Diese Sätze werden der reformierten und altreformierten Synode gleichzeitig und auf gleiche Art und Weise vorgelegt. Sie eröffnen den Weg für intensivere Verhandlungen und Zusammenarbeit.

Eine Vereinigung beider Kirchen scheitert zur Zeit nicht an theologischen Fragen, obwohl die Frage der Gleichgeschlechtlichkeit in der EAK anders beurteilt wird als in der ERK. Sie scheitert an organisatorischen und kirchengesetzlichen Fragen. Die Verbindung oder gar Vereinigung einer Landeskirche mit einer Freikirche ist so in der Gesetzgebung der EKD nicht vorgesehen. Kirchensteuer neben freiwilligen finanziellen Beiträgen, staatliches Meldewesen neben privaten kirchlichen Zeugnissen, da liegen Probleme im Finanzrecht und im Mitgliedschaftsrecht, die zur Zeit (noch) nicht zu lösen sind.

Wir sind als reformierte und altreformierte Kirche auf einem Weg zueinander hin, auf einem Weg mit Perspektiven, die weiter entwickelt und verhandelt werden müssen. Dafür können diese vorliegenden Sätze hilfreich und wegweisend sein.

80 Jahren haben die EAK zu den GKN gehört. In den letzten 40 Jahren hat sich eine konstante Annäherung zwischen der ERK und der EAK vollzogen. 1962 fand der erste gemeinsame Reformationsgottesdienst von Reformierten, Lutheranern und Altreformierten in Uelsen in der reformierten Gemeinde statt. Der damalige altreformierte Ortspastor B.H. Lankamp predigte zum ersten Mal in der reformierten Kirche – zehn Jahre vor Leuenberg. „Zur Umkehr ist es noch nicht zu spät“, titelte Willy Friedrich in den Grafschafter Nachrichten in prophetischer Voraussicht. Er bezog sich dabei auf alle drei beteiligten Kirchen.

Es folgten dort und an allen Orten gemeinsame Kirchenratssitzungen in den siebziger und achtziger Jahren. Es folgte ein geregelter Kanzeltausch in den 80er und 90er Jahren. Es folgte Anfang der 90er eine Übertrittsvereinbarung zwischen den beiden Kirchen und eine Beteiligung von mitarbeitenden Gästen an den Synoden. Mittlerweile sind auch einige Pastoren, die gebürtig aus der EAK stammen, in der ERK tätig. Andere haben Praktika oder ihr Vikariat in altreformierten Gemeinden gemacht, Seminararbeiten über die Altreformierten verfasst oder eine Zeitlang im „altreformierten“ Kampen in den Niederlanden studiert oder andererseits altreformierte Kommilitonen/innen an deutschen Universitäten und Hochschulen erlebt. Eine neue Generation ist herangewachsen.

Manche altreformierte Theologiestudierende verbringen mehr als die Hälfte ihrer Studienzeit in Deutschland. Auf altreformierten Kanzeln predigen vertretungsweise viele reformierte Pastoren und Pastorinnen. Im Sommer kann es an einem Sonntag passieren, dass in den altreformierten Gemeinden der Grafschaft mehr reformierte als altreformierte Pastoren den Predigt-dienst versehen.

In der EAK spüren wir deutlich einen positiven Einfluss von reformierter Seite. Es gibt eine sehr starke und gute kollegiale Unterstützung: Zur reformierten Predigerclassis in der Grafschaft werden immer auch die altreformierten Kollegen eingeladen, gelegentlich auch zu den Versammlungen des Coetus.

Reformierte spüren den altreformierten Einfluss weniger oder auch gar nicht. Das hat mit der kleinen Zahl der Altreformierten zu tun: In etwa 150 reformierten Gemeinden arbeiten ca. 150 Pastoren bzw. Pastorinnen und in den 14 altref. Gemeinden 14 Pastoren. In der Grafschaft Bentheim sind etwa vierzig reformierte Pastorinnen und Pastoren und nur zehn altreformierte tätig.

Altreformierte haben viel häufiger mit Reformierten zu tun als umgekehrt. Die kleinere Kirche ist in einem ungleich stärkeren Maß als die größere auf Zusammenarbeit angewiesen. In der Ev.-altreformierten Kirche berührt sie alle Gemeinden, in der Ev.-reformierten Kirche nur wenige, vielleicht zehn bis zwanzig Prozent der Gemeinden. In der EAK fürchten manche nach wie vor um den Fortbestand der Ev.-altreformierten Kirche. Da sind weitere Wachstumsprozesse und Annäherungen nötig, die wir getrost in den nächsten Jahren und Jahrzehnten reifen und wachsen lassen sollten. Die Einheit der Kirche ist schließlich Gottes Gabe – und unsere Aufgabe. Manches braucht seine Zeit.

Ich freue mich, wenn Sie als Synode diesen Sätzen zustimmen als maßgebliche Leitlinien für die Gestaltung des künftigen Verhältnisses zwischen der ERK und der EAK.

Gott segne die Synode und ihre Arbeit, die Zusammenarbeit und das Zusammenwachsen beider Kirchen. Was daraus wird – steht in Gottes Hand.

Gerrit Jan Beuker, 25.10.2003

Pastor Dr. Gerrit Jan Beuker
Bathorner Diek 3
49846 Hoogstede
Tel. 05944 1581 Fax 05944 990 232
e-mail Beuker@t-online.de homepage www.altreformiert.de/beuker

Hoogstede, den 02.12.2003

Ev.-ref. Kirche
Synodalrat
Postfach 13 80
26763 L E E R

Ihr Schreiben vom 26.11.03
Ihr Zeichen LS/Sch
Betreff: Berichte über die Ausschussarbeit

Lieber Bruder Herrenbrück,

....

Nachdem alle Kirchenräte der EAK die Gelegenheit hatten, die Perspektivsätze zu behandeln, wurden sie auch auf der Synode der EAK am letzten Mittwoch ausführlich besprochen.

Es ergab sich eine rege Diskussion, von der auch Frau Rath und Pastor Roters berichten können. Während einige Synodale ihre volle Zustimmung signalisierten, äußerten andere ihre Bedenken gegen eine Festschreibung in dieser Form. Dabei wurde nicht der gemeinsame Weg in Frage gestellt. Viele Synodale meinten jedoch(,) in den Perspektivsätzen eine Festlegung auf eine zukünftige Fusion erkennen zu können und sprachen sich für ergebnisoffenere Formulierungen aus, so dass z. B. auch die Möglichkeit einer Föderation erkennbar bleibe. Wiederholt wurde auf das Modell der „Einliegerwohnungen unter einem Dach“ verwiesen. Die gerade von reformierter Seite vorgetragenen Bedenken gegen dieses Modell waren der Synode nicht zu vermitteln.

Ich bitte nach Absprache mit Bruder Lüchtenborg darum, von einer Veröffentlichung der Leitsätze vorerst abzusehen. Die altreformierten Mitglieder im GA, die zugleich den altreformierten Ökumeneausschuss bilden, kommen am 05.02.04 zusammen. Über den weiteren Verlauf der Dinge sollte auf der nächsten Sitzung des GA beraten werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mühe
und eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit

Ihr Pastor Dr. Gerrit Jan Beuker

Synoden zu den Perspektivsätzen

Synode Ev.-reformierte Kirche, 14.11.2003

Protokoll S. 8,

Punkt 12 der Tagesordnung: Gespräche mit der Evangelisch-altreformierten Kirche und dem Bund evangelisch-reformierter Kirchen
Kenntnisnahme der Perspektivsätze des Gemeinsamen Ausschusses der Evangelisch-altreformierten Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirche
(Drucksache Nr. III/7/124 : Anlage 4 dieses Protokolls)

Antrag Moderamen:

Die Gesamtsynode möge beschließen:

Die Perspektivsätze werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss 8:

Der Antrag wird einstimmig angenommen

Synode Ev.-altreformierte Kirche, 26.11.2003

Protokoll S. 109

- Perspektivsätze

Der Gemeinsame Ausschuss der Ev.-ref. Kirche und der Ev.-altref. Kirche legt der Synode Perspektivsätze vor, die Wegweisung für die weitere Zusammenarbeit und Verbindung der beiden Kirchen sein sollen. Die Aussprache zeigt, dass die gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchen gewürdigt wird. Allerdings wird kritisch Stellung zu einzelnen Formulierungen in diesem Papier genommen, die auf die Einheit beider Kirchen zielen. Das Modell einer Fusion beider Kirchen wird von mehreren Kirchenräten abgelehnt.

Die Synode nimmt dieses Papier zur Kenntnis und beauftragt den Gemeinsamen Ausschuss, die positiven sowie die kritischen Stimmen bei der künftigen Arbeit zu berücksichtigen.

Nach 16 Jahren (Gerrit Jan Beuker, 2005)

Der Gemeinsame Ausschuss der Ev.-reformierten und Ev.-altreformierten Kirche

Der Gemeinsame Ausschuss der Ev.-reformierten und der Ev.-altreformierten Kirche ist seit 1988 tätig. Zwei Jubiläen gaben damals den Anstoß für seine Einrichtung. 1988 gedachte die Ev.-reformierte Kirche der Grafschaft Bentheim ihres 400 jährigen Bestehens: Die Grafschaft Bentheim trat 1588 zum reformierten Bekenntnis über. Die Ev.-altreformierte Kirche erinnerte 1988 an ihre Entstehung: 1838 entstand in Uelsen die erste altreformierte Gemeinde in Deutschland.

Zu diesen Jubiläen erschienen zwei noch immer lesenswerte Bücher: Der Synodalverband VI der Ev.-reformierten Kirche gab unter der Schriftleitung von Dr. Heinrich Voort den Titel heraus: Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim 1588-1988. Wenige Jahre zuvor hatte der Landeskirchenvorstand „zum 100jährigen Jubiläum der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland“ schon einmal ein grundlegendes Werk erarbeitet: „Die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland. Beiträge zu ihrer Geschichte und Gegenwart.“

Im Jubiläumsjahr 1988 gab die Synode der Ev.-altreformierten Kirche in Niedersachsen das Buch „Umkehr und Erneuerung. Aus der Geschichte der Ev.-altreformierten Kirche in Niedersachsen 1838 – 1988“ heraus. Beide Jubiläumsbände von 1988 ergänzen einander. Sie atmen denselben Geist und sind teilweise gemeinsam erarbeitet. In den letzten zwanzig Jahren haben zudem fast alle altreformierte Gemeinden ihre örtliche Geschichte herausgegeben oder sie sind mit der Planung dafür beschäftigt.

Eine solche Informationsdichte hatte es vor 1988 nicht gegeben. Schriftliche Darlegungen über Geschichte und Gegenwart der Kirchen und Gemeinden hatten bis dahin eher Seltenheitswert. Die Wirkung der genannten Literatur ist nicht zu unterschätzen. Gemeindegliedern und Kirchenleitungen wurde die gemeinsame Geschichte und der gemeinsame Auftrag beider Kirchen neu bewusst. Dabei kamen auch frühere Irrwege und Einseitigkeiten ans Licht. Das Jubiläumsjahr 1988 ist ein Jahr des (neuen) Aufbruchs. Den Verantwortlichen wurde deutlich: Grußworte herüber und hinüber sind zu wenig.

Erklärung und Antwort von 1988

Ein halbes Jahr nach dem Erscheinen von „Umkehr und Erneuerung“ und drei Monate vor dem altreformierten Jubiläum mit dem „Tag der Kirche“ am 14.09.1988 veröffentlichte der Landeskirchenvorstand der Ev.-reformierten Kirche am 14.06.1988 eine Erklärung mit weit reichenden Folgen. Der Landeskirchenvorstand würdigt darin das Wirken der Ev.-altreformierten Kirche. Mit den Segenswünschen zum Jubiläum „*verbinden wir die Anerkennung für den Respekt, den die Altreformierten der reformierten Theologie und Tradition gegenüber gezeigt haben*“. Er erinnert an reformierte Schuld bei der früheren Verfolgung und Bekämpfung der Altreformierten und bedauert sie. Er spricht aus, „*dass die altreformierte Kirche ebenso wie die reformierte Kirche aus der gemeinsamen reformierten Tradition erwachsen ist*“ (GU 1,10f).

Diese Erklärung ist der Startpunkt des Gemeinsamen Ausschusses. Sie wurde den altreformierten Vertretern zu Anfang der ersten Sitzung übergeben. Sie wurde zugleich in den Medien veröffentlicht und an den darauf folgenden Sonntagen in verschiedenen reformierten Gemeinden von den Kanzeln verlesen.

Diese Erklärung markiert einen Wendepunkt in der reformiert-altreformierten Geschichte. Damit waren die ehemals verfolgten und gemiedenen Altreformierten als reformierte Tochter- bzw. Schwesterkirche anerkannt. Das öffentliche Eingeständnis gemeinsamer Schuld öffnete neue Wege in die Zukunft

Die Synode der Ev.-altreformierten Kirche verabschiedete am 02.11.1988 eine Antwort auf diese Erklärung. Sie empfindet „es als ein Geschenk Gottes... gemeinsam zu einer grundsätzlich gleichen Bewertung der damaligen Hintergründe, Ereignisse und Folgen“ gekommen zu sein. Es bedrückt sie, „daß in der Folgezeit durch Jahrzehnte hindurch die Gräben über Gebühr und unnötig vertieft wurden und das in der Anfangszeit noch deutlich anwesende Verlangen nach Überwindung der Trennung immer weniger zum Tragen kam“. Sie gesteht dem Landeskirchenrat: Wir waren „nicht immer barmherzig im Urteil über andere, auch nicht im Urteil über Ihre Kirche“. Die altreformierte Antwort schließt mit der Hoffnung: Die „Erklärung hat uns in der Erwartung bestärkt, dass wir... in zunehmendem Maße in versöhntem Miteinander zusammenarbeiten und zu einem Segen werden können“.

Vereinigung mit Bayern und neue Verfassung

Die beiden Erklärungen müssen auch vor dem Hintergrund der Vereinigung der Ev.-reformierten Kirche (damals etwa 200.000 Gemeindeglieder) mit den elf reformierten Gemeinden in Bayern und ihren damals rund 11.000 Gemeindegliedern gesehen werden.

In der Anfangszeit des Gemeinsamen Ausschusses waren verschiedene reformierte Mitglieder der Meinung, eine Vereinigung der Ev.-reformierten Kirche und der Ev.-altreformierten Kirche sei bis zur Jahrtausendwende möglich. „Der Abstand zu den Altreformierten ist doch viel kleiner als der nach Bayern“, hieß es.

Die altreformierten Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss hielten sich eher zurück. Die sehr viel kleinere Ev.-altreformierte Kirche war mit ihren insgesamt 7.000 Gemeindegliedern noch bis Mai 2004 eng mit den Gereformeerde Kerken in Nederland (GKN) verbunden. Sie hatte sich 1923 „vorläufig“ bei den Gereformeerde Kerken in Nederland angeschlossen und besaß dort die Rechte und Pflichten einer niederländischen Partikularsynode. In der niederländischen Kirchenordnung der GKN wurde sie als Teil der GKN angesehen.

Zukunftsängste und Freikirchlichkeit

Die Frage nach der Zukunft ihrer Kirche bewegte die altreformierten Gemeinden wesentlich mehr als die reformierten. Während insgesamt nur etwa zehn Prozent der reformierten Gemeinden mit Altreformierten vor Ort zu tun haben, haben alle Altreformierten mit reformierten Gemeinden vor Ort zu tun.

Die „große Kirche“ ging einigungs- und verhandlungserfahren angstfrei in das gemeinsame Gespräch. Für die „kleine Kirche“ waren es die ersten offiziellen zwischenkirchlichen Gespräche überhaupt. Immer wieder kamen Ängste und Sorgen verschiedener Altreformierter zur Sprache, von der ERK vereinnahmt zu werden oder Eigenheiten und Eigenständigkeit aufgeben zu müssen.

Innerhalb der Ev.-altreformierten Kirche gibt es zwei Richtungen. Die eine möchte so lange und so weit wie möglich als Ev.-altreformierte Kirche eigenständig bleiben. Die andere will so viel und so eng wie möglich mit der Ev.-reformierten Kirche zusammenarbeiten.

Gleichzeitig mit den Gesprächen im Gemeinsamen Ausschuss gab es auch immer wieder die inner-altreformierte Frage, ob denn nicht eine nähere Verbindung zu anderen deutschen Freikirchen möglich sei. Die EAK ist bewusst auch weiterhin kein Mitglied der Vereinigung evangelischer Freikirchen (VeF). Sie nimmt mit ihrer Betonung des Bundesgedankens und der Kindertaufe sowie mit ihrem Festhalten an der Parochialgemeinde (Gebietsgemeinde im Gegensatz zur Personalgemeinde) eine Sonderrolle innerhalb der Freikirchen ein. Sie ist darin vergleichbar mit den beiden anderen sog. konfessionellen Freikirchen in Deutschland, der Selbstständig Evangelisch-lutherischen Kirche (SELK) und der Altkatholischen Kirche. Zu beiden bestanden und bestehen von altreformierter Seite keine unmittelbaren Beziehungen, nur indirekte über die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK).

Drei Legislaturperioden

Drei (reformierte) Legislaturperioden lang, insgesamt 18 Jahre sind nun jeweils für einen Tag insgesamt 34 Gespräche im Gemeinsamen Ausschuss (GA) geführt worden. Nach jeweils sechs Jahren hat der GA die Arbeitsergebnisse in einem Heft vorgelegt. 1994 erschien „Gemeinsam unterwegs“ (in Zukunft GU1) und 2000 „Gemeinsam unterwegs (2)“ (in Zukunft GU2). Jede Kirche entsendet sechs Personen in den GA. Viele haben eine oder zwei Perioden, also sechs oder zwölf Jahre mitgearbeitet. GU2 listet in der Einführung S. 6 alle Beteiligten bis zum Jahr 2000 auf. In den letzten Jahren hat es einen regen Wechsel in der Abordnung gegeben, der sich mit der Neubesetzung der Synodeausschüsse in beiden Kirchen Ende 2006, Anfang 2007 wieder verstärken wird.

Für die weitere Arbeit des GA sind eine Bilanz der bisherigen Arbeit(1), Hinweise auf mögliche konkrete Schritte zu mehr Gemeinsamkeit (2) sowie Wünsche und Ermutigungen für die betroffenen Gemeinden (3) sinnvoll und notwendig.

Um diese drei Punkte geht es im Folgenden..

(1) Weiterführende Bilanz

Von der Lehre zur Praxis

GU2 gibt auf Seite 6f eine Übersicht der Gesprächsthemen des GA zwischen 1988 und 2000. In der Theorie war man sich schnell einig, aber die Praxis ist widerborstiger. Praktische Fragen sind schwieriger zu klären als Gemeinsamkeit in der Lehre festzustellen. In den ersten Jahren standen Themen wie das Kirchenverständnis oder „Was ist reformiert“ im Mittelpunkt. Mit Freude und Erleichterung konnte man feststellen, dass nach 150 Jahren getrennter Geschichte praktisch keine Unterschiede in der Ekklesiologie, der Lehre der Kirche, vorhanden sind. Auch in der Theologie insgesamt sind die Unterschiede minimal oder verschwindend gering, sieht man einmal von einer größeren Weite der größeren Kirche und einer größeren Homogenität der kleinen Kirche ab.

Verbindlichkeit und Verantwortungsgefühl sind in einer kleineren Kirche in der Regel stärker ausgeprägt. Altreformierte sind vielleicht etwas kongregationalistischer und haben etwas von einer „Souveränität im eigenen Kreise“ („sovereinitéit in eigen kring“ A. Kuyper) an sich.

Sonntagsvertretungen

Die Übereinstimmung in Predigt und Lehre führte folgerichtig in den letzten zwanzig Jahren dazu, dass inzwischen auf alle altreformierten Kanzeln auch reformierte Prediger eingeladen werden. Ohne die regelmäßige Unterstützung durch reformierte Prediger könnten altreformierte Gemeinden für ihre (zwei) Gottesdienste notwendige Vertretungen manchmal nur schwerlich regeln. In den Gemeinden, wo noch gelegentlich Niederländisch gepredigt wurde, hat diese Öffnung am längsten auf sich warten lassen. Reformierte Pastoren leisten etwa die Hälfte aller Vertretungen in den Sonntagsgottesdiensten in altreformierten Gemeinden.

Diese Vertrautheit mit den Pfarrern der jeweils anderen Kirche vollzieht sich so mehr in der altreformierten Praxis als in der reformierten. Den reformierten Gemeinden stehen viele Prediger und Predigerinnen zur Verfügung. Vertretungsdienste werden in der Regel innerhalb der eigenen Kirche angefragt, zumal fast alle aktiven altreformierten Pastoren bis auf wenige Ausnahmen jeden Sonntag zweimal predigen. Sie stehen somit kaum für eine Vertretung im reformierten Sonntagsgottesdienst zur Verfügung.

Kanzeltausch und gemeinsame Sonntagsgottesdienste

Gemeinsame Gottesdienste einer reformierten und altreformierten Ortsgemeinde an Wochentagen gibt es schon um 1970. Damals fing man an, Reformationsgottesdienste, Evangelisationen, Bibelwochen, Weltgebetstage oder die Gebetswoche zur Einheit der Christen gemeinsam zu feiern. Teilweise sind dabei auch die lutherischen und römisch-katholischen Gemeinden vor Ort integriert.

Noch in den achtziger Jahren gab es viele Gemeinden, in denen ein gemeinsamer reformiert-altreformierter Sonntagsgottesdienst aus Platzgründen nicht möglich war: Keine Kirche vor Ort konnte alle Gottesdienstbesucher fassen. Rückläufige Besucherzahlen in beiden Kirchen haben dieses „Problem“ leider fast überall behoben.

Der Kanzeltausch wird inzwischen in allen Gemeinden ein oder zweimal jährlich vollzogen. Einige Gemeinden kennen ihn schon seit über 20 Jahren, andere erst seit Kurzem. Ein Kanzeltausch hat nicht mehr die Auswirkungen und gibt nicht mehr das Signal, welche man sich früher davon versprochen hat. Man kennt vor Ort die Prediger und Predigerinnen der jeweils anderen Gemeinde zudem von Trau- und Trauergottesdiensten oder von *vielen* Andachten zu Hochzeits- und Geburtstagsjubiläen.

Erst bei einem gemeinsamen Sonntagsgottesdienst erleben die Gemeinden ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Liturgie. Die liturgische Praxis und das liturgische Recht der jeweils anderen Gemeinde sollte in gemeinsamen Kirchenratssitzungen mit allen an der Liturgie Beteiligten besprochen werden. In den Gottesdiensten schlägt das Herz der christlichen Gemeinde. Hier gibt es oftmals die tiefsten religiösen Erlebnisse und Bindungen.

Herrenbrück fordert in GU 2, 27: *„Der Gemeinsame Ausschuss sollte sich Gedanken machen, welche Anregungen es gibt für die gemeinsamen Gottesdienste und ihre Gestaltung.“*

Diakonie

Weit fortgeschritten ist die Zusammenarbeit im diakonischen Bereich. Mit dem Aufkommen und der ständigen Verbesserung der staatlichen Fürsorge und Hilfe für Bedürftige kam die innergemeindliche unmittelbare Diakonie, soweit es sich um finanzielle oder andere materielle Unterstützung von einzelnen Gemeindegliedern handelt, immer weiter zum Erliegen. Die Gelder der altreformierten Diakonie flossen mehr und mehr in diakonische Einrichtungen nah und fern. Jede altreformierte Gemeinde sammelt sonntäglich für diakonische Aufgaben.

Im altreformierten Synodalverband Grafschaft Bentheim ist es seit etwa fünf Jahren ein erklärter Grundsatz, die reformierte Diakonie genau so mitzutragen und zu unterstützen, wie es in den reformierten Gemeinden vor Ort geschieht. Das bedeutet, die Umlagen für die reformierte Diakonie sind in beiden Kirchen identisch, (zur Zeit pro Jahr und Gemeindeglied 1 Euro).

Altreformierte Gemeindeglieder sind nach wie vor gebefreudig. Sie unterstützen die 'Hilfsaktion Rumänien' mit viel Geld, Sachspenden und Einsatz. Ebenso fließen erhebliche finanzielle Zuwendungen an die Aktion „Brot für die Welt“ und die „Katastrophenhilfe“ des Diakonischen Werkes in Stuttgart. Die EAK ist Mitglied im Diakonischen Werk der EKD.

Altreformierte wissen, die Gemeinde Jesu kann nur eine diakonische Gemeinde sein. Aber 7000 Gemeindeglieder in 14 verschiedenen Gemeinden, die von Campen in Ostfriesland bis nach Wuppertal bis zu 400 km voneinander entfernt liegen, können kaum eine eigene diakonische Einrichtung führen oder tragen.

Sie haben sich von Anfang an stark in das Eylarduswerk Gildehaus (ehemals Kinderheim Hestrup) und in die Kindertagesstätte Gänseblümchen in Nordhorn eingebracht. In Bunde gibt z. B. es den „Verein für Körperbehinderte und ihre Freunde im Landkreis Leer e.V.“, in dem Reformierte, Altreformierte und Lutheraner eng zusammen arbeiten. Doch selbst in solchen Einrichtungen war und ist die EAK dankbar für eine reformierte Trägerschaft und eine Einbindung in das Diakonische Werk der ERK.

In verschiedenen Orten beteiligen sich altreformierte Gemeinden finanziell an der Unterstützung von Kindergärten vor Ort. Eine gemeinsame Trägerschaft war bislang aus juristischen Gründen kaum möglich. Altreformierte Gemeinden unterstützen reformierte diakonische Einrichtungen mit ihren Kollekten oder auch festen Beiträgen. Reformierte Gemeinden sind in diesem Punkt dankbar für eine breite finanzielle und persönliche Unterstützung in diesem Bereich. So ergänzen beide Kirchen einander. Sie kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass einzelne reformierte Gemeinden die „Rumänienhilfe“ der EAK unterstützen .

(Gesamt)Synode

Schon im ersten Jahr seiner Arbeit hat der GA die Übertrittsvereinbarung zwischen den beiden Kirchen auf den Weg gebracht und im zweiten Jahr die Regelung über mitarbeitende Gäste in der jeweils anderen Synode vorbereitet. Die Übertrittsvereinbarung wurde 1990 unterzeichnet (Rechtssammlung Stolz 16.23. und GU 1, 28) und die „Vereinbarung über die gegenseitige Beteiligung an Synoden“ in 1991 (Rechtssammlung Stolz 3.4. sowie GU 1, 30).

Die Synode der EAK hat im Rahmen ihrer Loslösung von den 'Niederlanden' und im Zusammenhang mit der Entstehung der Protestantse Kerk in Nederland 2002 unter sachkundiger und engagierter Mitarbeit) von Dr. Winfried Stolz aus Leer eine eigene Verfassung verabschiedet.

Die neue altreformierte Verfassung trat mit dem 01.01.2003 in Kraft. Sie hat weithin die Begrifflichkeit und viele Bestimmungen der reformierten Verfassung übernommen. Sie beschreibt Aufgaben, Zusammenstellung und Rechtsstellung der Gemeinden, der Synodalverbände und der Synode. Gleichzeitig trat am 01.01.2003 eine neue Geschäftsordnung der altreformierten Synode und Synodalverbände in Kraft. Abgesehen von einer Assoziationsvereinbarung und einer Versicherungsregelung (Pensionsfond) mit den Protestantischen Kirche der Niederlande kennt die EAK bislang (Sommer 2005) neben der Verfassung und der Geschäftsordnung der Synode keine eigene Gesetzgebung.

Die Einführung der neuen Verfassung und der Geschäftsordnung für die Synode war mehr als von vielen wahrgenommen ein wichtiger Schritt auf die ERK zu. In diesen Jahren wurde der EAK deutlich: Sie kann in Zukunft nicht mehr wie bisher ein Teil einer niederländischen Kirche sein, sie will aber auch keine engere Bindung an andere Freikirchen oder die Vereinigung evangelischer Freikirchen in Deutschland. Ihr Partner vor Ort und ihre Herkunftskirche ist die ERK.

Verfassung und Geschäftsordnung sind so weit wie möglich reformierten Verhältnissen angepasst – sie wahren aber auch eine Reihe altreformierter Eigenheiten. So entsendet jede Gemeinde zwei oder drei Vertreter in die Synode (Art. 27). Das altreformierte Kassen- und Finanzierungssystem bleibt erhalten: Es gibt drei synodale Umlagekassen für die Rentenversicherung der Pastoren, für die Unterstützung kleiner Gemeinden mit weniger als 300 Gliedern und für die Missionsarbeit (GSO § 20). Jede Gemeinde entwickelt ihre eigenen Beitragsrichtlinien, ist für ihr Finanzwesen verantwortlich und bezahlt ihre eigenen Pastoren und Mitarbeiter (Verf. Art. 12) unmittelbar.

Anders als in der reformierten Verfassung ist ein Ausschluss aus der Gemeinde möglich (Art. 5.5). Ein Ausschluss orientierte sich bislang an Art. 112 der Kirchenordnung der GKN. Die Möglichkeit muss neu begründet werden, soll sie weiter bestehen bleiben.

Kooperationsvertrag 2006

Nachzutragen bleibt in diesem Zusammenhang, dass beide Kirchen am 13.12.2006 im Kloster Frenswegen einen Kooperationsvertrag unterzeichnet haben. Darin erklären sie, dass sie zusammenwachsen wollen bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Dieser Vertrag ist weiter hinten in dieser Broschüre aufgenommen. Er ist ein großer Meilenstein auf dem gemeinsamen Weg beider Kirchen. (30.04.2007)

Kirchlicher Unterricht – Konfirmandenunterricht

Die Praxis der reformierten Konfirmation und des altreformierten Öffentlichen Glaubensbekenntnisses gleichen sich mehr und mehr an. Lern- und Lehrmethoden, der Unterrichtsstoff und die Listen dessen, was auswendig gelernt werden sollte, weisen viele Übereinstimmungen auf. Nur in der Dauer des Unterrichts gibt es Unterschiede. D. Wiarda hat in GU 2, 14ff die unterschiedlichen Fragen zur reformierten Konfirmation und dem altreformierten Öffentlichen Glaubensbekenntnis dargestellt.

Anders als in der ERK ist in der EAK vor dem Öffentlichen Glaubensbekenntnis die Zulassung von Kindern und Jugendlichen zum Abendmahl nicht (einheitlich) geregelt. Die altreformierte Synode beschäftigt sich 2007/2008 erneut mit diesem Thema.

Die Gesamtsynode der ERK hat schon früher die Teilnahme von Kindern am Abendmahl ermöglicht.

Festungen abgetragen

In den ersten hundert Jahren, in denen die beiden Kirchen von 1838 bis 1938 nebeneinander bestanden, glichen beide einer Festung. Es gab praktisch kein Herüber- und Hinüberkommen. Nach dem Versterben der ersten Generation Altreformierter gab es bald kaum noch familiäre Beziehungen über die Kirchengrenzen hinweg. Die Gespräche über eine Wiedervereinigung der beiden Kirchen verstummten, der Wunsch zerbrach an der harten Wirklichkeit.

In den nächsten fünfzig Jahren 1938 bis 1988 wurden die Mauern der beiden Festungen abgetragen. Verstärkt heirateten Reformierte und Altreformierte unter einander. Pastoren vor Ort begrüßten und besuchten einander, man sprach Grußworte bei der Einführung oder Verabschiedung eines Kollegen der anderen Gemeinde. 1970 übernahm die EAK, sei es „mit Bauchschmerzen“ vor allem wegen fehlender Psalmverse, das Gesangbuch der ERK. Ganz vereinzelt predigen ab 1970 reformierte Pastoren in altreformierten Gottesdiensten. Ende der siebziger Jahre gibt es in den ersten Gemeinden einen regelmäßigen jährlichen „Kanzeltausch“.

Eigenes Haus oder Einliegerwohnung

Im Sommer 2000 titelte D. Wiarda seinen Beitrag für das zweite Heft des GA „Verschiedene Wohnungen – aber ein Haus“ (GU 2, 10ff). Er sah den Prozess, in dem beide Kirchen sich befinden, als ein Öffnen von Türen zu Geschwistern, die beide im Haus ihrer Eltern wohnen geblieben sind. In der Zeit der Trennung beider Kirchen wurden Mauern errichtet und Türen verschlossen. Nun werden diese Türen wieder aufgemacht. Wiarda hat in seinem Beitrag sehr übersichtlich die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Kirchen dargestellt und „wie wir unser Miteinander verstehen“.

Er erinnert an die Leuenberger Konkordie von 1973 und schreibt:

„Die Kirchen der Leuenberger Konkordie betonen, dass organisatorische Konsequenzen – z.B. Zusammenschlüsse von Kirchen – nicht ausgeschlossen werden sollen, aber sie seien nicht das vorrangige Ziel der Konkordie. In Abschnitt IV der Konkordie heißt es:

„Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen und gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen.“

D. H. Schaefer, Generalsekretär i.R. des Reformierten Bundes, sah im Oktober 2001 „Chancen für ein gemeinsames Dach“ von reformierten Frei- und Landeskirchen. In der Diskussion im GA ergab sich daraus das Modell einer Einliegerwohnung. Verschiedene Kirchen unterschiedlicher Größe und mit verschiedenen Kirchensteuer- bzw. Beitragssystemen wohnen unter einem gemeinsamen Dach. Die reformierte ist die „freikirchlichste“ aller Kirchen innerhalb der EKD. Es wäre einen Versuch wert, ob nicht auch freikirchliche Elemente zum

Haus der EKD gehören könnten. Schaefer dachte dabei an eine enge Verbindung von ERK, den Bund freier reformierter Gemeinden und der EAK. Die Gespräche zwischen der ERK und dem Bund wurden allerdings sehr bald ohne Ergebnisse eingestellt.

Das Modell vom gemeinsamen Dach oder von den verschiedenen Einliegerwohnungen in einem gemeinsamen Haus sprach Altreformierte besonders an. Von reformierter Seite wurde es als zu statisch verworfen. Damit würde ein Weg als Zustand festgeschrieben. Man müsse die Dinge dynamischer sehen und angehen.

Perspektivsätze

Aus diesen Diskussionen und unterschiedlichen Standpunkten sind 2002/2003 die sog. Perspektivsätze entstanden Sie wurden im November 2003 in der reformierten Synode einstimmig und diskussionslos angenommen. Die altreformierte Synode nahm ebenfalls im November 2003 das „Papier zur Kenntnis und beauftragt(e) den Gemeinsamen Ausschuss, die positiven sowie die kritischen Stimmen bei der künftigen Arbeit zu berücksichtigen“. Kritisch wurde hier nur ein Satz und Gedanke hinterfragt. Im Papier heißt es bei der Beschreibung des Prozesses, in dem beide Kirchen sich befinden:

„Ihre Gemeinschaft bringen beide Kirchen noch klarer dadurch zum Ausdruck, dass sie mehr und mehr zusammenwachsen wollen, um eine nach Gottes Wort reformierte Kirche zu werden und zu sein.“

Für manche, die den Akzent deutlich auf „eine Kirche“ legten, war damit das Ziel des Weges zu eindeutig festgelegt. Man wisse noch nicht, ob am Ende eine Kirche oder zwei Kirchen stehen würden. Die Wegbeschreibung der Perspektivsätze wurde von allen begrüßt. Über das Ziel gibt es unterschiedliche Meinungen.

Der GA hat nach seiner Neukonstituierung auf reformierter Seite im Frühjahr 2005 beschlossen:

„Die Versammlung einigt sich, an einem neuen Papier zu arbeiten...

Man einigt sich auf eine Dreiteilung:

- a. *eine Bilanz der bisherigen 17jährigen Arbeit*
- b. *konkrete weitere Schritte zu mehr Gemeinsamkeit*
- c. *Forderungen, Wünsche und Ermutigung – ein Wort an die Gemeinden.*

Insgesamt möchte man die Kooperation der beiden Kirchen verstärken, ohne schon jetzt das Ziel festzulegen...“

(2) Konkrete Schritte

Auf verschiedenen Ebenen sind weitere konkrete Schritte in der Zusammenarbeit der beiden Kirchen denkbar. Die Zusammenarbeit ist ein laufender Prozess. Stillstand bedeutet hier eher Rückgang.

Ich unterscheide im Nachfolgenden die Arbeit der Synode, der Synodalverbände sowie der Kirchenräte und Ortsgemeinden.

(Gesamt)Synode

Mitarbeitende Gäste und Stimmrecht

Seit nunmehr bald 15 Jahren nehmen jeweils zwei Abgeordnete mit beratender Stimme gegenseitig an den Gesamtsynoden und der Versammlung der Synodalverbände Grafenschaft Bentheim teil.

Mitarbeitende Gäste unterscheiden sich in der EAK und der ERK von anderen Gästen der Synode dadurch, dass sie Dauergäste sind. Sie nehmen laut Geschäftsordnungen der Synoden auch an geschlossenen Sitzungen teil. Sie können sich zu allen Tagesordnungspunkten zu Wort melden und sollen insbesondere ihre Kirche in den jeweiligen Synoden vertreten. Sie

sind nicht stimmberechtigt. In schwierigen Fragen brauchen sie sich nicht zu entscheiden. Das verführt zu einem innerlichen Abstand. Gäste sind nicht so betroffen und verantwortlich wie Abgeordnete.

Eine weitere Zusammenarbeit könnte darin bestehen, den mitarbeitenden Gästen das Stimmrecht zu übertragen. Damit übernehmen die Kirchen ein Stück mehr Verantwortung füreinander. Sie räumen der gesamten jeweils anderen Kirche damit soviel Einfluss ein wie einem oder zwei ihrer eigenen Synodeabgeordneten. Die Wahrnehmung der jeweils anderen Kirche wird dadurch wesentlich verbessert. Zwei Kirchen sehen einander dann nicht mehr zuerst als Gäste und Gastgeber, sondern als Partner, die miteinander verbunden und füreinander verantwortlich sein wollen. Die Mitarbeit der Gäste würde dadurch intensiviert werden.

Vertreter in den Ausschüssen

In den Ausschüssen geschieht die eigentliche Synodevorbereitung und –arbeit. Die Ausschüsse prägen und bestimmen nach intensiven Gesprächen vielfach die Entscheidungen der Synode.

Ein erklärtes Ziel auf dem Weg aufeinander zu könnte es sein, in möglichst vielen oder sogar allen Ausschüssen der (Gesamt)Synoden ein Mitglied der jeweils anderen Kirche zur Mitarbeit einzuladen. In den letzten Jahren hat sich im altreformierten Bereich eine reformierte Mitarbeit in drei der künftig sieben Ausschüsse ergeben. In sechs von 16 Ausschüssen der reformierten Gesamtsynode ist ein Altreformierter vertreten. Die bisherige Mitarbeit in einem Ausschuss der jeweils anderen Synode ist teilweise eher zufällig oder aufgrund von Fachwissen entstanden. Hier sollte in Zukunft genauer überlegt werden. Zudem wird eine möglichst breite Verteilung der Aufgaben auf viele Schultern die Zusammenarbeit fördern.

Dem altreformierten Verwaltungs- und Planungsausschuss würde eine reformierte Verwaltungsfachkraft oder juristischer Ratgeber gut tun. Die Bereiche Kirchenordnung/Liturgie oder die Jugendarbeit würden von reformierter Mitarbeit profitieren. Zum altreformierten Missions-, Diakonie- und Theologieausschuss gehört schon jeweils ein reformierter Vertreter.

In den sechs reformierten Ausschüssen (von insgesamt 16) für Ältestenprediger, Diakonie, Juden und Christen, Rechnungsprüfung, Theologie und Schule arbeiten Altreformierte mit. In nächster Zeit ist an eine gemeinsame Arbeit im Ausschuss für Frauenarbeit, im Jugendausschuss oder im Ausschuss für Kirchenmusik, für Konfirmandenarbeit oder für Partnerschaft und Mission zu denken. Obwohl die Ausschüsse der beiden Synoden teilweise unterschiedliche Aufgaben haben, muss überlegt werden, in welchen Bereichen gerade auch hier die Zusammenarbeit notwendig oder möglich ist und gefördert werden kann. In den Ausschüssen ist über eine längere Zeit eine intensive Mitarbeit möglich, die für beide Seiten prägend und informierend wirkt. Wesentliche synodale Arbeit und auch Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchen vollzieht sich in den Ausschüssen. Sie stellen vielfach die Weichen für spätere Synodeentscheidungen.

Dem GA bleibt weiterhin die Aufgabe, die Annäherung in der (europäischen) theologischen Ausbildung zu beobachten und für den Austausch und die wechselseitige Berufbarkeit und Anstellungsfähigkeit von Pfarrern und Pfarrerinnen nutzbar zu machen.

Synodalverbände

Die Zusammenarbeit im Synodalverband Grafschaft Bentheim unterscheidet sich wesentlich von derjenigen in Ostfriesland. In der Grafschaft haben die 15 reformierten Gemeinden mit insgesamt rund 45.000 (?) Gemeindegliedern und die acht altreformierten Gemeinden mit insgesamt gut 5.000 Gliedern im Frühjahr 2003 zum ersten Mal eine gemeinsame Synode gehalten zu einem Thema aus dem Bereich der Landwirtschaft und im Frühjahr 2005 zum Thema Kirchenmusik. Die Darstellung der Gesamtbreite der kirchenmusikalischen Arbeit in beiden Synodalverbänden der Grafschaft machte 2005 deutlich, wie viel Zusammenarbeit es

hier schon gibt und wie viel mehr noch möglich ist. 2007 stand das Thema Abendmahl im Mittelpunkt der gemeinsamen Tagung.

In der Grafschaft möchte man in Zukunft jedes zweite Jahr eine Tagung der beiden Synodalverbände größtenteils gemeinsam durchführen. Das bedeutet: In der Regel werden in den nächsten Jahren fast ein Viertel der Versammlungen der reformierten und altreformierten Synodalverbände der Grafschaft Bentheim gemeinsam stattfinden.

Eine gemeinsame Synode bewegt wesentlich mehr als jahrelange Abordnungen zu den jeweils anderen Synoden. Auch wenn es mühsam ist, eine gemeinsame Tagesordnung zu gestalten, die Synodalen erfahren und erleben vor Ort die jeweils andere Synode hautnah. Was sie sagen und äußern, ist in beiden Synoden geäußert und gehört. Sie nehmen teil an den Freuden und Sorgen der jeweils anderen Synode. So wächst das gegenseitige Verständnis.

Die Vorbereitung und Leitung einer solchen gemeinsamen Synode durch beide Moderamina gemeinsam kostet mehr Zeit und Mühe als für eine „normale“ Synode. Der Erfolg und die Folgen solcher gemeinsamer Synoden rechtfertigen vollends den erforderlichen Aufwand und die zusätzliche Zeit.

Die fünf kleinen ostfriesischen Gemeinden mit insgesamt 1000 Gliedern verteilen sich über drei verschiedene reformierte Synodalverbände. Die Größe dieser reformierten Synodalverbände variiert von zwanzig bis fast vierzig Gemeinden. Eine reformiert-altreformierte Zusammenarbeit oder gar eine gemeinsame Synode im Synodalverband gestaltet sich unter diesen Umständen nur sehr schwer. Die kleine Zahl von 1000 ostfriesischen Altreformierten verschwindet förmlich unter der großen Zahl der Reformierten.

Ein intensiverer Blick über den Rand des eigenen kirchlichen Synodalverbandes hinaus zu anderen Kirchen und Konfessionen im selben Gebiet kann die Arbeit bereichern und erleichtern.

Diakonie

In der Grafschaft Bentheim gilt im altreformierten Synodalverband ein Grundsatzbeschluss, nach dem die altreformierten Gemeinden hier die reformierte Diakonie mit derselben „Pro-Kopf-Umlage“ unterstützen wie die reformierten Gemeinden. Die altreformierten Gemeinden und Diakonien spenden und sammeln tatkräftig für praktisch alle reformierten diakonischen Einrichtungen im Kreis. Auch auf der Ebene der Mitarbeiter und der Begünstigten gibt es hier eine intensive Verzahnung.

Denkbar für die Zukunft wären vielleicht gemeinsame Trägerschaften bei Kindergärten, Schulen, Heimen oder sonstigen Einrichtungen. In diesen Monaten sollen im Gesetzesblatt der Niedersächsischen Landesregierung die Körperschaftsrechte der altreformierten Synodalverbände veröffentlicht werden, die auf dieser Ebene bislang noch nicht vorhanden waren. Ein erneutes Nachdenken über gemeinsame reformiert-altreformierte Trägerschaften sollte sich daraus ergeben, zumal in der nördlichen Niedergraftchaft in der Samtgemeinde Emlichheim bis zu zwanzig Prozent der Bevölkerung der EAK angehören. Auch wenn solche Gemeinsamkeiten nicht überall möglich sind, können sie doch positive Auswirkungen für die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt beider Kirchen mit sich bringen. Auf dem Gebiet der Diakonie gestaltet sich die Zusammenarbeit unproblematisch und sie kann sicher noch weiter ausgebaut werden. Es mag hier für die Zusammenarbeit auch von Vorteil sein, dass die EAK praktisch keine eigenen diakonischen Einrichtungen aufgebaut und erst spät das Feld der übergemeindlichen Diakonie entdeckt hat.

Missionsarbeit

Im Mai 2005 waren zwei Delegationen aus Indonesien gleichzeitig in der Grafschaft Bentheim zu Gast. Die ERK hieß fünf Besucher von der Karo Batak Kirche von Sumatra willkommen, die EAK sieben von der Christlichen Kirche von Sumba. Beide Delegationen

verbrachten drei Tage gemeinsam im Kloster Frenswegen, sie wollten gemeinsam zum Kirchentag in Hannover und waren gemeinsam auf der Synode der EAK in Nordhorn.

Obwohl die EAK nach wie vor in der Missionsarbeit mit der Protestantischen Kirche der Niederlande verbunden ist, sind weiterführende Verbindungen in der Missionsarbeit zwischen EAK und ERK möglich. So haben z.B. die beiden Laarer Gemeinden das reformierte Grafschafter Missionsfest 2005 gemeinsam ausgerichtet und durchgeführt. Gemeinsame Verantwortung von reformierten und altreformierten Gemeinden vor Ort kann die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchen fördern und vertiefen. Die weitergehende Verzahnung der Missionsarbeit sollte fortgeführt werden.

Visitation

Seit 1996 arbeiten Reformierte und Altreformierte in der Kirchenvisitation in der Grafschaft Bentheim zusammen. Seit nunmehr fast zehn Jahren ist jemand aus den altreformierten Reihen an der reformierten Visitation beteiligt, seit 2002 auch umgekehrt. Ohne dass hier irgendwelche Punkte schriftlich oder vertraglich festgehalten sind, gewährt jede Seite der anderen intensive Einblicke in ihre Stärken und Schwächen. Vielfach zeigt sich, dass die Probleme und Fragen in den Gemeinden beider Kirchen ziemlich identisch sind.

Vielleicht können Chancen und Möglichkeiten der Kirchenvisitation ein Thema einer nächsten gemeinsamen Tagung der Synodalverbände in der Grafschaft Bentheim werden und dabei Erfahrungen, Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Visitation beleuchten.

Kirchenmusik

Wenn es stimmt, und alles deutet darauf hin, dass die Musik eines der wichtigsten Transportmittel unserer Zeit ist für geistliche Inhalte, dann muss die Kirchenmusik verstärkt gefördert werden. Die EAK hat in den letzten Jahren intensiv profitiert von der kirchenmusikalischen Arbeit in den reformierten Gemeinden. Inzwischen rückt die Arbeit z.B. einer Landesposaunenwartin oder von Orgellehrern und die Bedeutung z.B. von Organistenprüfungen auf beiden Seiten mehr und mehr ins Bewusstsein. Beide Seiten bereichern und fördern einander. Es gibt Dirigenten und Dirigentinnen, Sänger und Sängerinnen, Bläser und Bläserinnen und sonstige Mitwirkende, die gerne in der jeweils anderen Kirche tätig sind.

Die Organisten in den einzelnen Gemeinden wirken dagegen oft ziemlich für sich allein. Wohl spielen viele altreformierte Organisten regelmäßig in reformierten Gemeinden. Die kirchenmusikalische Zusammenarbeit vor Ort ist sehr unterschiedlich.

(Nachtrag: 2006 haben die altreformierten Gemeinden zehn Prozent der Stelle einer Landesposaunenwartin übernommen, 2007 wurde Heiner Hensen aus Nordhorn als Altreformierter in den Musikausschuss der reformierten Gesamtsynode berufen.)

Kirchenräte und Gemeinden

Gemeinsame Kirchenratssitzungen und Berichte

Die Themen und Formen der gemeinsamen Kirchenratssitzungen, die meistens regelmäßig einmal im Jahr stattfinden, sind sehr unterschiedlich. Entweder ist der eine Kirchenrat zu Gast beim anderen und nimmt an dessen Beratungen teil oder man sucht im Voraus nach gemeinsamen Themen oder Plänen, die man besprechen oder vorbereiten kann. Nach sechs Jahren werden dieselben Themen zum Teil wieder neu verhandelt.

Höchst selten und in vielen Gemeinden überhaupt nicht treten die Moderamina der beiden Kirchenräte vor Ort zur Vorbereitung einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine größere Beteiligung der Moderamina bei der Vorbereitung der gemeinsamen Sitzungen der Kirchenräte und bei der Planung der gemeinsamen Arbeit vor Ort könnte sich positiv auswirken.

Die Berichte in den Gemeinden und Gemeindebriefen über Inhalt und Ergebnisse der Gespräche können wesentlich verbessert werden. Identische Meldungen und Informationen z.B. in beiden Gemeindebriefen lassen beide Gemeinden vertrauter miteinander werden. In der Informationspolitik sehen und arbeiten Gemeinden gerne mit jeweils eigenen Brillen und unterschiedlich getönten Gläsern. Die Moderamina könnten auch in der gemeinsamen Protokollierung und Berichterstattung Hilfestellung geben. Im Internet und auf den Homepages der Ortsgemeinden und selbst in den Gemeindebriefen findet man in der Regel bislang kaum etwas zur gemeinsamen Arbeit von reformierten und altreformierten Gemeinden vor Ort!

Durch eine größere Einbeziehung der Gemeinden lässt es sich vielleicht vermeiden, dass jeweils nach vier (altreformiert) oder sechs Jahren (reformiert) mit einem neuen Kirchenrat die alten Fragen zum wiederholten Mal besprochen werden. Das Internet kann die Ergebnisse der Gespräche jederzeit abrufbar und jedermann zugänglich machen.

Ortsgemeinden

Auf der Ebene der einzelnen Gemeinden und ihrer Gruppen kann man daran denken, verstärkt den Pastor oder die Pastorin der jeweils anderen Gemeinde in die Kreise und Gruppen der Gemeinde einzuladen. Man kann und sollte an den Gottesdiensten der jeweils anderen Gemeinde teilnehmen, um mit ihrer Liturgie und ihren Eigenheiten vertraut zu werden. Vermehrt finden auch Trauungen oder Beerdigungen in den jeweils anderen Kirchen statt, teilweise aus Platzgründen, teilweise wegen der kürzeren Wege oder besseren räumlichen Gegebenheiten. Hier ist eine weitere Öffnung füreinander möglich.

Es kann auch noch mehr Informationen über Gemeinde- und Kirchengrenzen hinaus geben über interessante Gruppen, Vorträge, Seminare o. Ä. Wenn die Angebote der einzelnen Gemeinden stärker „vernetzt“ werden könnten und eine stärkere Mitarbeit und Beteiligung über Gemeindegrenzen hinaus möglich wäre, würde das einer größeren Verbundenheit zugute kommen.

Frauenkreise und Chöre

Frauenkreise, Chöre und Bands überwinden Barrieren offenbar leichter. Der Weltgebetstag der Frauen bringt nicht nur reformierte und altreformierte Frauen zusammen. Hin und wieder wird der Frauenkreis der anderen reformierten Gemeinde eingeladen oder gibt es gibt sogar einen gemeinsamen Frauenkreis. Gemeinsame Aktivitäten der Frauenkreise haben nach wie vor Seltenheitswert, obwohl die Frauenarbeit in beiden Kirchen sehr aktiv ist.

Chöre und Musikgruppen haben den Vorteil, dass sie eine Verstärkung durch die Schwestergemeinde vor Ort hautnah spüren und erleben: Jeder Chor freut sich über Verstärkung und Unterstützung. Hier spürt man deutlicher, wie man aufeinander angewiesen ist und sich wechselseitig verstärken kann. Es ist nur ein kurzer Spannungsbogen von der ersten gemeinsamen Probe zum gemeinsamen Auftritt.

In der gesamten Chorarbeit und allem kirchemusikalischem Wirken ist die Zusammenarbeit weit fortgeschritten, ebenso *wie* auch im diakonischen Bereich.

Der gemeinsame Orgellehrer, gemeinsame Orgelfahrten, Aushilfe durch Organisten und Organistinnen über Gemeinde- und Kirchengrenzen, gemeinsame Chor- und Musikabende – zeigen große Gemeinsamkeiten. Auffällig ist wohl, dass in den Musikausschüssen beider Synoden bislang (2005) kein Mitglied der jeweils anderen Kirche ernannt worden ist.

Die Mitarbeiter im kirchenmusikalischen Bereich sind es gewohnt, dass sie sich ehrenamtlich einsetzen und viel Zeit für ihre Arbeit opfern. Sie müssen längerfristig planen und benötigen immer wieder eine gute Öffentlichkeitsarbeit. Das kommt auch einer gemeinsamen Arbeit zugute. Ein Chorabend oder ein Konzert möchten viele Menschen erreichen und ansprechen.

Kinder- und Jugendarbeit

Kinder und Jugendliche sind noch sehr offen und neugierig. Wo es unterschiedliche Konfessionen vor Ort gibt, sollten beide Kirchen sich dazu verpflichten, dass mindestens in jeder Konfirmandengruppe einmal während der gesamten Unterrichtszeit die andere Kirche von einem/r Beauftragten aus der Schwestergemeinde vorgestellt wird. In den kirchlichen Lehrplänen ist zwar immer wieder einmal von der Ökumene die Rede, aber selten oder nie von der konkreten Nachbargemeinde am selben Ort. Eine entsprechende Einladung ergeht höchst selten oder hat es in vielen Orten noch nie gegeben. Eine Annäherung der beiden Kirchen kann auch dort stattfinden, wo wir nicht unser Bild der Schwestergemeinde vermitteln – sondern den direkten Kontakt und die direkte Information suchen und fördern.

Gemeinsame Aktivitäten vor Ort

Gemeinsame Fahrten, Radtouren, Gemeindefeste, Vortragsabende oder Seminare wie auch gemeinsame Vorbereitung und Durchführung etwa von Kindergottesdienststunden, Kinderbibelwochen, Jungscharabenden oder -freizeiten bringen Gemeinden einander näher. Neben den Beziehungen der beiden Kirchenräte gibt es ganze Bereiche der reformierten und altreformierten Gemeindeglieder, die ziemlich identisch verlaufen, aber so gut wie gar nicht miteinander verbunden sind.

In erster Linie kann man dabei an die Kindergottesdienste und deren Vorbereitung denken. Vielfach werden sonntags in beiden Gemeinden dieselben Texte und Geschichten angeboten und dieselben Lieder eingeübt. In reformierten Gemeinden gibt es zum Teil eine wöchentliche Vorbereitungsstunde auf den Kindergottesdienst des kommenden Sonntags. Eine zumindest gelegentliche gemeinsame Vorbereitung dieser Arbeit kann für beide Seiten sehr hilfreich sein.

Jungschar- und Jugendkreisarbeit stehen vor Ort ebenfalls häufig völlig eigenständig und ohne Kontakte nebeneinander. Altreformierte Jungscharen haben seit Kurzem vielfach Kontakte und Begegnungen mit den benachbarten altreformierten Jungscharen, aber sie kennen die Verantwortlichen in der reformierten Gemeinde vor Ort häufig nicht.

(3) Wünsche und Ermutigung

Weitere vertragliche Zusammenarbeit und Kooperation

Seit dem 1. Mai 2004 ist die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen mit der neu gebildeten Protestantischen Kirche in den Niederlanden assoziiert, wie weiter oben dargestellt. Die entsprechende Vereinbarung vom 26.11.2003 regelt die Zusammenarbeit der beiden Kirchen in der Abordnung zu den Synoden sowie in den Bereichen von Mission, Ausbildung sowie Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung für die bis dahin aktiven altreformierten Pastoren.

Einheit sichtbar machen

Es gilt, gemeinsame Programme vor Ort zu entwickeln, gemeinsame Fahrten und Reisen zu organisieren sowie gemeinsame Sonntagsgottesdienste mit Taufe und Abendmahl in den Blick zu nehmen. Wenn es eine Übereinstimmung gibt in Lehre und Predigt zwischen den beiden Kirchen, dann muss sie auch in der gemeinsamen Feier der Sakramente zum Ausdruck kommen!

Die Evangelisch-altreformierte Kirche hat sich sehr eingesetzt für rechte Lehre und Verkündigung und für praktizierte Frömmigkeit. In ihrem Eintreten für die Wahrheit ist das Ringen um die Einheit manchmal zurückgetreten. Sie hat die persönliche Überzeugung und

den persönlichen Glauben der Gemeindeglieder betont. Liebe, Geduld und Selbstkritik im Umgang mit Andersdenkenden waren nicht ihre Stärke.

Die Evangelisch-reformierte Kirche hat immer und intensiver als die Ev.-altreformierte Kirche ihren Auftrag für das ganze Volk und das ganze Land gesehen. Sie hat sich bewusst entschieden, ihrer Tradition entsprechend, Volkskirche zu sein und zu bleiben. Sie tritt bewusst ein für eine Stärkung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die beiden getrennten Kirchen haben sich zu lange und zu sehr mit den bestehenden Trennungen abgefunden und arrangiert.

Wo der Sturm der Zeit, der Entchristlichung und der Globalisierung alle Kirchen gemeinsam trifft, ist es an der Zeit, näher zusammen zu rücken. Die Gemeinsamkeiten in Bekenntnis, Lehre und Tradition sind größer und dauerhafter als es auf den ersten Blick scheinen mag. Unterschiedliche Organisation, Größe und Praxis können keine Gründe sein, sich mit bestehenden Trennungen abzufinden. Das Gebet Jesu um die Einheit der Seinen in Johannes 17 bleibt ein Stachel im Fleisch der Kirche.

Jede Einheit von Christen, Gemeinden und Kirchen ist schließlich nicht menschlichem Bemühen und menschlicher Arbeit zu verdanken. Sie ist Gottes Gnade und Gottes Geschenk.

Die „eine heilige allgemeine christliche Kirche“ bleibt ein Glaubensartikel, den wir glauben und dem wir uns verpflichtet wissen. Einheit und Wahrheit gehören zusammen, wie zwei Seiten einer Münze. Es gibt sie nicht losgelöst voneinander.

Erneuerung

Altreformiert und Reformiert sein sind weniger ein Gewordensein als vielmehr ein Werden! Sie stellen kein Ziel dar, sondern einen Weg. Reformierte und altreformierte Kirchen und Gemeinden müssen bis zur Vollendung des Reiches Gottes immer wieder erneuert werden, eben „reformiert“ werden. Wollten sie ihren jetzigen oder einen früheren Zustand zementieren und festschreiben und die Erneuerungsbewegung nicht mehr fortführen, dann hätten sie damit ihr Wesen und ihre Aufgabe verleugnet.

Dieser notwendigen Erneuerung dienen auch die reformiert-altreformierten Gespräche im Gemeinsamen Ausschuss. Sie sind segensreich für beide Kirchen und deren Umgebung. Sie fördern das Vertrauen der beiden Kirchen zueinander und die Achtung und Aufmerksamkeit für die Menschen.

Hoogstede August bis Oktober 2005
Gekürzt und überarbeitet August 2007
mit Dank an die Habbo Heikens, Wilsum,
und Heinrich Lüchtenborg, Wuppertal.

Pastor Dr. Gerrit Jan Beuker

ÄltestenpredigerInnen (Ahlerich Ostendorp, 2005)

Ein Segen für die Kirche

Die Synode der Ev.-altreformierten Kirche hat auf ihrer Sitzung vom 21. Mai 2003 beschlossen, dass auch in der Ev.-altreformierten Kirche das Amt des Ältestenpredigers/ der Ältestenpredigerin eingeführt werden soll. Der Ausschuss Kirche und Theologie hat sich in der vergangenen Zeit damit beschäftigt, eine Ordnung für dieses Amt in unserer Kirche in Anlehnung an die reformierte Ordnung zu entwerfen und wird diese Ordnung der kommenden Synode vorlegen. Damit das Amt des Ältestenprediger/ der Ältestenpredigerin den Gemeinden nahe gebracht wird, hat der Ausschuss Pastor Ostendorp - in der Reformierten Kirche Beauftragter für die Ältestenprediger/ Ältestenpredigerinnen – gebeten, diesen Dienst aus seiner Sicht zu erläutern. Im Folgenden geht er auf diese Bitte ein. Was er hier für die Ev.-reformierte Kirche schreibt, gilt im Übrigen auch für die Ev.-altreformierte Kirche.

Gerold Klompaker, Laar

I.

Sonntagmorgen, kurz vor dem Gottesdienst. "Ist unser Pastor in Urlaub oder warum hält heute eine Ältestenpredigerin den Gottesdienst?"

Manche Gemeindemitglieder meinen, ein Gottesdienst gehalten von einer Ältestenpredigerin oder einem Ältestenprediger sei bestenfalls ein Notlösung, jedenfalls kein "richtiger" Gottesdienst. Nun ist zwar dieser Dienst in der Ev.-reformierten Kirche in einer Notzeit entstanden, in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, aber er ist dennoch keine Notlösung. Der Dienst der Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen ist vielmehr ein konkretes Beispiel für das urprotestantische Verständnis vom "Priestertum aller Gläubigen" (Luther). Aus der theologischen Überzeugung heraus, dass nicht den Priestern bzw. den Pastoren und Pastorinnen die Verantwortung für die freie Wortverkündigung und für die Verwaltung der Sakramente anvertraut ist, sondern der ganzen Gemeinde, aus dieser theologischen Grundüberzeugung entstand in der Ev.-ref. Kirche der Dienst der Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen. Dieser Dienst füllt das reformierte Verständnis von Kirche mit Leben. In einem Kirchengesetz der Ev.-ref. Kirche heißt es programmatisch: "Der Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes ist der ganzen Gemeinde gegeben."

II.

Sonntag, kurz nach dem Gottesdienst. "Darf denn nun jedes Gemeindemitglied so einfach auf die Kanzel und predigen?"

Nein, nicht jedem, der vom Glauben begeistert ist, ist es erlaubt zu predigen. Menschen, die vom Glauben begeistert sind, benötigt jede Gemeinde. Ihr Zeugnis wirkt erfrischend für den müden Glauben anderer. Aber nicht jeder darf allein aus Begeisterung auf die Kanzel. Der Verkündigungsauftrag ist ja nicht dem Einzelnen, sondern der Gemeinde gegeben. Die Gemeinde entscheidet, wer für sie den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung ausübt. Sie tut das, indem sie z.B. ihre Pastorinnen und Pastoren wählt. Darüber hinaus aber sucht sie in der eigenen Gemeinde nach Männern und Frauen, die ebenfalls in ihrem Auftrag das Evangelium im Gottesdienst verkündigen sollen. Jede Gemeinde verfügt über so viele Gaben Gottes, sie müssen nur gesucht und gefunden werden. Es finden sich Menschen, die von der Gemeinde beauftragt werden, im Kirchenrat Verantwortung zu übernehmen. Die Gemeinde, vertreten durch den Kirchenrat, bittet Frauen und Männer in den verschiedensten Bereichen der Gemeinde mitzuarbeiten: im Besuchsdienst der Gemeinde, im Kindergottesdienst, im Missionsausschuss, im Diakonieausschuss und in vielen anderen Kreisen und Gruppen. Und genauso hat die Gemeinde bzw. der Kirchenrat die Pflicht, nach Menschen Ausschau zu halten, welche die Gabe zur freien Wortverfügung von Gott geschenkt bekommen haben.

Gaben müssen entdeckt und gefördert werden. Und – wer predigt, predigt im Auftrage der Kirche, die sich auf Schrift und Bekenntnis gründet. Deshalb benötigt jede und jeder eine theologische Ausbildung, um verantwortlich zu predigen und die Sakramente recht zu verwalten. In der Regel sind dafür

gut zwei Jahre vorgesehen. In dieser Zeit werden die angehenden Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen von Pastoren oder Pastorinnen auf ihren Dienst vorbereitet. Ziel der Ausbildung ist es nicht, das Theologiestudium der Volltheologen nachzuholen. Ziel ist ein theologisches Grundwissen über Bibel und Bibelauslegung, über Gottesdienst und Predigt, über Kirche und Bekenntnis. Am Ende der Ausbildungszeit steht ein Kolloquium, also ein Prüfungsgespräch, vor einem von der Kirche bestimmten Gremium.

III.

Sonntag, beim Tee nach dem Gottesdienst. "Solche Ältestenprediger sind dann aber doch nicht genauso gut wie die Pastoren."

Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen sind keine "kleinen" Pastoren und Pastorinnen und sollen es auch nicht sein. Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger sind nicht besser oder schlechter als Pastoren und Pastorinnen, sie sollen anders sein - und anders predigen! Denn Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen können Erfahrungen in den Predigtendienst einbringen, über welche die Pastoren und Pastorinnen so nicht verfügen. Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger gehen im Alltag anderen Beschäftigungen und Berufen nach als die hauptamtlichen Theologen. Sie erleben die Freuden und die Ärgernisse, die Hoffnungen und die Ängste der anderen viel unmittelbarer als die Pastoren und Pastorinnen. Sie werden mit anderen Fragen und Problemen konfrontiert. Sie hören und sehen auf Grund ihrer anderen Erfahrung anders. Mit ihnen sprechen die Leute auch anders als mit den Pastoren und Pastorinnen. Diese Erfahrungen für die Predigtarbeit fruchtbar zu machen, das ist die große Aufgabe der Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen.

IV.

Sonntag, noch beim Tee im Gemeindehaus. "Was bedeutet eigentlich das Wort 'Ältestenprediger'?"

Ältestenprediger sind predigende Älteste, also predigende Mitglieder des Kirchenrats. Weil aber nicht alle, die sich für die freie Wortverkündigung eignen, Mitglieder des Kirchenrates sind, sind die Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen in der Ev.-reformierten Kirche mit beratender Stimme im Kirchenrat.

V.

Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen verkörpern das urprotestantische Prinzip vom Priestertum aller Gläubigen. In ihrem Dienst wird deutlich, dass eine reformierte Kirche keine Pastorenkirche ist. In ihren Predigten bringen sie (hoffentlich) andere Erfahrungen und eine andere Sprache ein. Und weil sie theologisch in ihrem Dienst auf Augenhöhe mit den hauptamtlichen Pastoren und Pastorinnen stehen und weil ihr Dienst das reformierte Verständnis von Kirche anschaulich darstellt, deshalb werden die Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen auch ordiniert (ins Amt eingesetzt - gk).

Pastor Ahlerich Ostendorf, Nordhorn

*Veröffentlicht in DER GRENZBOTE
vom 1. Mai 2005, Nr. 9, S. 69*

Die christliche Taufe

Jesus Christus ist unser Heil. Durch ihn hat Gott die Gottesferne des Sünders überwunden (Römer 5, 10), um uns zu Söhnen und Töchtern Gottes zu machen. Als Teilhabe am Geheimnis von Christi Tod und Auferstehung bedeutet die Taufe Neugeburt in Jesus Christus. Wer dieses Sakrament empfängt und im Glauben Gottes Liebe bejaht, wird mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte vereint. Als ein Zeichen der Einheit aller Christen verbindet die Taufe mit Jesus Christus, dem Fundament dieser Einheit. Trotz Unterschieden im Verständnis von Kirche besteht zwischen uns ein Grundeinverständnis über die Taufe.

Deshalb erkennen wir jede nach dem Auftrag Jesu im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Zeichenhandlung des Untertauchens im Wasser bzw. des Übergießens mit Wasser vollzogene Taufe an und freuen uns über jeden Menschen, der getauft wird. Diese wechselseitige Anerkennung der Taufe ist Ausdruck des in Jesus Christus gründenden Bandes der Einheit (Epheser 4, 4–6). Die so vollzogene Taufe ist einmalig und unwiederholbar.

Wir bekennen mit dem Dokument von Lima: Unsere eine Taufe in Christus ist »ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren«. (Konvergenzerklärungen der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Taufe, Nr. 6)

Äthiopisch-Orthodoxe Kirche

Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland

Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland

Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen

Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Evangelisch-methodistische Kirche

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Orthodoxe Kirche in Deutschland

Römisch-Katholische Kirche

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Kirchen erkennen Taufen wechselseitig an (Fritz Baarlink, 2007)

Am 29. April 2007 vereinbarten die beiden großen Kirchen sowie neun weitere kleine Kirchen im Rahmen eines ökumenischen Gottesdienstes im Magdeburger Dom die wechselseitige Anerkennung ihrer Taufen. Diese Vereinbarung regelt erstmals verbindlich, dass die Taufe der einen Kirche auch in der jeweils anderen anerkannt wird. Das mag bereits gängige Praxis gewesen sein, aber bisher gab es lediglich zwischen einzelnen evangelischen Landeskirchen und römisch-katholischen Diözesen solche Vereinbarungen. Zwischen der EKD und der Bischofskonferenz sowie den anderen in der ACK vertretenen Kirchen, welche die Kindertaufe praktizieren, hat es bisher keine Absprachen gegeben. Mit der Taufanerkennung sind jetzt Regelungen getroffen worden, die auf dem ökumenischen Kirchentag in Berlin 2001 angeregt und von römisch-katholischer Seite aufgegriffen wurden, als im Mai 2003 der für Ökumene zuständige Kurienkardinal Walter Kasper entsprechende Vereinbarungen ins Gespräch brachte.

Feierlicher Gottesdienst

In einem feierlichen ökumenischen Gottesdienst begrüßte Bischof Axel Noack von der gastgebenden Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Vertreter der Kirchen sowie die zahlreich angereisten Gottesdienstteilnehmer. Dass diese Unterzeichnung im Magdeburger Dom stattfand, hatte nach Auskunft Noacks zwei Gründe: Zum einen steht in dieser Kirche ein Taufstein, der über 1000 Jahre alt ist und an dem somit bereits Taufen vollzogen wurden, als die erste große Kirchenspaltung von 1054 n. Chr. zwischen der Orthodoxen Kirche im Osten und der Römisch-katholischen Kirche im Westen noch nicht stattgefunden hatte.

Zum anderen erleben die Kirchen in den neuen Bundesländern eine deutliche Zunahme an Taufanfragen auch von Erwachsenen, so dass die Frage der Taufanerkennung hier in erfreulicher Weise an Aktualität gewonnen hat.

Die Liturgie des Gottesdienstes enthielt Elemente der verschiedenen Kirchentraditionen. Vater Isakhanyan von der armenischen Kirche trug im liturgischen Gesang die Lesung des Taufbefehls aus Matthäus 28 vor, Fritz Baarlink umrahmte als Vertreter der Evangelisch-altreformierten Kirche mit zwei kurzen Gebeten den Gemeindegesang aus Psalm 118, die Männerschola (Chor) der Magdeburger Kathedrale St. Sebastian stimmte einen Gregorianischen Gesang an.

Im ökumenischen Geist

Bezeichnend waren die Wortbeiträge, die den ökumenischen Geist auf wohlthuende Weise zum Ausdruck brachten. Der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Wolfgang Huber, beschrieb den Prozess bis zur Formulierung der Vereinbarung, die im Wesentlichen von Vertretern der beiden großen Kirchen gemeinsam mit den Orthodoxen, den Methodisten und den Altkatholiken erstellt und von den Synoden und Beschlussorganen der Kirchen genehmigt wurde. Karl Kardinal Lehmann,

Vorsitzender der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz, bedauerte die Verständigung über die Tauffrage als bisher vernachlässigtes Thema und zeigte sich erfreut über die Wiederentdeckung der Taufe als gemeinsame Basis aller Konfessionen. Gleichzeitig sprach er von seiner Hoffnung, dass auch die derzeit nicht mögliche Abendmahlsgemeinschaft einmal überwunden wird.

Predigt und Grußwort

In seiner Predigt würdigte der frühere Bischof der Evangelisch-methodistischen Kirche, Walter Klaiber, den Text der Taufanerkennung. Zugleich forderte er dazu auf, dieser Unterzeich-

nung weitere Schritte folgen zu lassen. Die gegenseitige Anerkennung der Taufe müsse zu einem Ausbau und einer intensiv gelebten Geschwisterschaft führen.

Bezeichnend für das offene und freundschaftliche Miteinander in der Ökumene, welches auch Unterschiede nicht verschweigen muss, war schließlich das Grußwort von Pastor Werner Funck im Namen der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland und jener zur ACK gehörenden Kirchen, die aus theologischen Gründen die Anerkennung der Säuglingstaufe ablehnen und an der wechselseitigen Taufanerkennung nicht teilnehmen können.

Funck brachte seine Freude zum Ausdruck, dass die zur Unterzeichnung in Magdeburg vertretenen Kirchen diese Gemeinsamkeit verbindlich dokumentieren.

Der Festgottesdienst schien allen Beteiligten eine willkommene Gelegenheit zu sein, der ökumenischen Bewegung neue Impulse zu geben. Manche Kommentatoren reduzieren diese Unterzeichnung zu einem Rückzug auf den »kleinsten gemeinsamen Nenner«, der angesichts großer Differenzen in anderen theologischen und ekklesiologischen (die Kirche betreffenden) Fragen heute überhaupt möglich sei. Für andere ist die gegenseitige Taufanerkennung so selbstverständlich, dass sie keiner besonderen Inszenierung bedarf. Ob die Unterzeichnung dieser Urkunde den Stillstand in der Ökumene übertüncht oder eine wirkungsvolle Bekundung wesentlicher Gemeinsamkeiten darstellt, muss die weitere Entwicklung zeigen.

Die nächsten »großen« ökumenischen Ereignisse stehen jedenfalls bereits vor der Tür: am 13. Mai die Unterzeichnung der »Charta Oecumenica« in der Marktkirche zu Hannover als Etappe auf dem Weg zur Dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung, die vom 4. bis 9. September in Sibiu (Hermannstadt) mit 2500 Delegierten stattfindet.

Fritz Baarlink, Veldhausen

in: Der Grenzbote 117.Jg. Nr. 10 (13.05.2007, S. 77f)

Aus der Gottesdienstordnung vom 29.04.2007

Wechselseitige Taufanerkennung

Geschichte und Bedeutung

„Deshalb erkennen wir jede nach dem Auftrag Jesu im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Zeichenhandlung des Untertauchens in Wasser bzw. des Übergießens mit Wasser vollzogene Taufe an...“ (alle Zitate aus dem Text „Die christliche Taufe“). Heute findet die wechselseitige Anerkennung der Taufe mehrerer Kirchen statt.

Diese hier in Magdeburg gefeierte wechselseitige Taufanerkennung ist die erste, die sich auf Kirchen in ganz Deutschland erstreckt. Elf Kirchen sind daran beteiligt. Es gab bereits mehrere Vereinbarungen zwischen katholischen Diözesen und evangelischen Landeskirchen, in den 1970er Jahren in Mecklenburg und in Hessen, 1990 zwischen dem damaligen Bischöflichen Amt Magdeburg und der Evangelischen Landeskirche Anhalts sowie der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, zuletzt 1996 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Erzdiözese Köln sowie den Diözesen Aachen, Essen, Limburg, Münster und Trier. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg kam im Jahr 1998 eine Vereinbarung zur wechselseitigen Taufanerkennung zustande zwischen der Badischen und der Württembergischen Landeskirche, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Evangelisch-methodistischen Kirche, der Griechisch-Orthodoxen Kirche, der Serbisch-Orthodoxen Kirche, der Altkatholischen Kirche und der Selbständigen Evangelisch-lutherischen Kirche.

Die Anerkennungspraxis reicht weit in die Geschichte der Christenheit zurück. Sie ist älter als die ökumenische Bewegung, die gemeinsame Suche der getrennten Kirchen und Christen

nach der Einheit Aber mit der ökumenischen Bewegung erhielt diese Praxis eine neue Bedeutung und ein neues Gewicht. Anerkennung der Taufe heißt nicht nur: Wir anerkennen die in einer anderen Kirche und in der genannten Form gespendete Taufe als gültig und deshalb muss bei einer Konversion nicht mehr neu getauft werden. Wechselseitige Anerkennung der Taufe heißt auch: Mit der Taufe ist etwas gegeben, das die getrennten Kirchen und die getrennten Christen fundamental verbindet. Deshalb schließt der Satz oben so: „...und freuen uns über jeden Menschen, der sich taufen lässt“.

Wechselseitige Anerkennung der Taufe heißt also: Wir, die beteiligten Kirchen, erkennen wechselseitig die in unseren Kirchen gespendeten Taufen an. Zugleich macht der Akt der Anerkennung in feierlicher Weise eine doppelte Verbundenheit bewusst und bringt zum Ausdruck: In der Taufe sind wir mit Christus und mit dem ganzen Volk Gottes verbunden. Dass dazu der Glaube gehört, sagt der Text ausdrücklich: „Wer dieses Sakrament empfängt und im Glauben Gottes Liebe bejaht, wird mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte vereint“...

Der Anstoß zu dieser jetzigen Taufanerkennung kam aus Rom. Auf der Vollversammlung des Päpstlichen Rats zur Förderung der Einheit der Christen im Jahr 2001 - Präsident ist Kardinal Walter Kasper - waren die Ergebnisse einer Umfrage zur wechselseitigen Taufanerkennung ein zentrales Thema. Die Diskussion des Einheitsrats, in der auch kontroverse Fragen im Zusammenhang des Taufverständnisses nicht ausgespart wurden, führte zu einer Anregung des Einheitsrates an die Bischofskonferenzen, weitere Initiativen wechselseitiger Anerkennung der Taufe zu ergreifen. In Deutschland bildeten die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland 2003 eine gemeinsame Arbeitsgruppe, zu der bald auch weitere ACK-Kirchen eingeladen wurden, die sich von ihrem Taufverständnis her in der Lage sahen mitzuwirken.

In die Arbeitsgruppe waren die Kirchen einbezogen, die jetzt die Taufanerkennung unterschreiben, zudem nahm von den ‚täuferischen Gemeinden‘ der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Baptisten) als Gast teil. Die Konsultation über Art, Charakter und Inhalt des Textes gestaltete sich schwieriger als zunächst erwartet. Schließlich einigte man sich auf den jetzt vorliegenden Text, der von den beteiligten Kirchen angenommen wurde.

Warum war es so schwierig, einen gemeinsamen Text zu finden? Es hat zunächst damit zu tun, dass der Text die Zustimmung von elf Kirchen und deren Entscheidungsgremien brauchte. Aber es gibt auch Gründe in der Sache. Was die Kirchen trennt, macht nicht einfach Halt vor dem, was sie verbindet. Mit der Taufe ist die Mitgliedschaft in einer konkreten kirchlichen Gemeinschaft verbunden. Deren Glaubensüberzeugungen berühren immer auch das Taufverständnis. Das betrifft das Verständnis vom Verhältnis dieser konkreten Kirche zur Kirche Christi des Glaubensbekenntnisses, es betrifft das Verständnis der Taufe als Sakrament und das Verhältnis der Taufe zu den anderen Sakramenten, vor allem zu Abendmahl bzw. Eucharistie, es betrifft das Verhältnis von Taufe und Glaube, Glaube sowohl einer konkreten Kirche wie auch als persönliche Glaubensbindung. Hier gibt es bis heute die Kirchen trennende Unterschiede.

Darin liegt auch der Grund, warum nicht alle in der ACK verbundenen Kirchen sich den Text zu Eigen machen können. Der Anerkennungstext selbst signalisiert die auszutragende Spannung: „Trotz Unterschieden im Verständnis von Kirche besteht zwischen uns ein Grundeinverständnis über die Taufe.“

Dieses „Grundeinverständnis über die Taufe“ will der Anerkennungstext zur Sprache bringen. Eben weil die Unterschiede in das Verständnis der Taufe hineinreichen, ist ein solcher Anerkennungstext keine ganz einfache Sache. Aber man kann und muss auch sagen: Weil das den Kirchen zutiefst Gemeinsame sich in der Taufe verdichtet, fällt von hier ein helles Licht auf das, was sie verbindet: Die Taufe ist „ein Zeichen der Einheit aller Christen“.

„Die wechselseitige Anerkennung der Taufe“ bringt dies zum Ausdruck, sie ist „Ausdruck des in Jesus Christus gründenden Bandes der Einheit“. Im Epheserbrief wird das Band der Einheit, das in Jesus Christus gründet, konkretisiert: Ein Leib und ein Geist, eine Hoffnung, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller (vgl. Eph. 4,4-6). Die „Einheit aller Christen“ reicht also weiter und sie gründet tiefer als die Einheit einer Gesinnungs- und Aktionsgemeinschaft, denn als Zeichen „verbindet die Taufe mit Jesus Christus, dem Fundament dieser Einheit.“ Hier liegt auch der Grund für die Einmaligkeit der Taufe: „Die so vollzogene Taufe ist einmalig und unwiederholbar.“

Dies zu leben und dies zu bezeugen verpflichtet die Taufe und verpflichtet die wechselseitige Anerkennung der Taufe. In der Pflicht, die Einheit der Christen und die Einheit in Christus zu bezeugen, gründet die ökumenische Bewegung. Wie andere Taufanerkennungstexte erinnert auch dieser an eine markante Stelle des Lima-Dokumentes „Taufe, Eucharistie und Amt“ von 1982: Die Taufe ist „ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren“.

*(Aus: Anerkennung der Taufe. Ökumenischer Gottesdienst
29. April 2007, 17.00 Uhr, Dom zu Magdeburg, 2007, S. 1-5)*

Das Abendmahl

Solches tut zu meinem Gedächtnis (Georg Plasger, 2006)

Die Bedeutung des Abendmahls in der evangelisch-reformierten Theologie

Vortrag von Prof. Dr. Georg Plasger vor der gemeinsamen reformiert-altreformierten Synode der Grafschaft Bentheim am 11.11.2006 in Emlichheim

Liebe Brüder und Schwestern, sehr verehrte Damen und Herren, liebe Synodalgemeinde,

ich bin gebeten worden, mit Ihnen heute Vormittag über das Abendmahl nachzudenken. Ich danke für die freundliche Einladung und hoffe, Sie nicht zu enttäuschen mit dem, was ich sage. Denn für sie alle gehört das Abendmahl dazu, Sie alle haben sich Ihre Gedanken gemacht. Und manche unter Ihnen werden gerne hingehen. Andere wiederum vielleicht nicht so gerne, weil ihnen nicht klar ist, was das denn soll. Denn irgendwie scheint es ja doch etwas Geheimnisvolles zu sein. Man kommt zusammen, um gemeinsam zu essen und zu trinken – aber zugleich bekommt man nicht so viel zu trinken, dass man keinen Durst mehr hätte, oder zu essen, so dass man satt würde. Und dann – so jedenfalls in der Grafschaft – das Ganze oft nur im Stehen. Für manche ist das Abendmahl deshalb etwas Merkwürdiges. Und das Wort HokusPokus kommt vermutlich aus der Wahrnehmung des Abendmahls, allerdings des römisch-katholischen Abendmahls, in dem auf Latein die Worte gesprochen wurden: „Hoc est corpus meum“, übersetzt: das ist mein Leib. Und da viele im Mittelalter kein Latein konnten, ist das Geheimnisvolle des Abendmahls, der Eucharistie, hier aufbewahrt geblieben.

Aber da sind wir schon bei der nächsten Frage. Wenn wir heute über das reformierte Verständnis von Abendmahl nachdenken, ist für die meisten vielleicht die Auseinandersetzung zwischen Luther und Zwingli im Hinterkopf. Martin Luther hatte darauf bestanden, dass es dabei bleibt, dass Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi verwandelt werden, allerdings nur für den Glaubenden und auch nur für einen Moment. Und Zwingli hatte gesagt: Nein, das ist eine falsche Übersetzung, es muss eigentlich heißen: das bedeutet mein Leib. In der Folge ist den Reformierten oft unterstellt worden, für sie sei das Abendmahl ein Erinnerungsmahl – und wenn Sie einmal in den Heidelberger Katechismus schauen, dann werden sie das gerade nicht finden. Also – die Sache ist kompliziert. Und ich verkompliziere die ganze Sache noch einmal, indem ich heute einen Begriff in den Mittelpunkt stelle, der vielleicht vielen noch gar nicht so aufgefallen ist: Das Gedächtnis. Mein Ziel heute ist es, in insgesamt 6 Punkten einen Weg zu gehen, der Ihnen vielleicht eine neue Möglichkeit bietet, über das Abendmahl ins Gespräch zu kommen und vielleicht sogar selber etwas neu oder wieder zu verstehen.

1. Der Begriff des Gedächtnisses

Die biblischen Bezüge auf das Abendmahl sind vermutlich den meisten unter Ihnen irgendwie klar. Es sind dies einmal die Texte, in denen Jesus das letzte Abendmahl mit seinen Jüngern feiert: Matthäus 26, Markus 12, Lukas 22 und 1. Kor 11. Darüber hinaus gibt es vielleicht im Johannesevangelium in den Texten, wo Jesus das Brot und der Weinstock ist, Anspielungen auf das Abendmahl, vielleicht auch in der Fußwaschung. Und dann gibt es noch die Essen Jesu mit verschiedenen Leuten. Zentral aber sind die vier zuerst genannten Stellen in den ersten drei Evangelien und bei Paulus. Und da ist es so, dass einmal bei Lukas und zwei Mal bei Paulus ausdrücklich hinzugefügt wird: „Solches tut zu meinem Gedächtnis.“ Und auch in unseren Abendmahlsfeiern ist dieses Wort aufgenommen worden.

Was aber heißt an diesen Stellen: Gedächtnis? Heißt das soviel wie: Solches tut, damit ihr euch an mich erinnert. So ist von außen gesehen auch die reformierte Sicht des Abendmahls gezeichnet worden. Und wenn es das heißt, dann bedeutet es soviel wie: Wir erinnern uns. Die Jünger, die damals mit Jesus gefeiert haben, erinnern sich an das letzte Mahl mit Jesus zurück. Sie erinnern sich – und vielleicht denken sie an die damalige Stimmung, an den Abschied, an ihre Gefühle.

Wenn wir uns erinnern, dann passiert ja oft genau das: Wir erinnern uns an das, was war. Was wir einmal erlebt haben. Vielleicht besondere Tage in unserem Leben, einschneidende Erlebnisse. Vielleicht Prüfungen, vielleicht der Tod von uns lieben Menschen, vielleicht die erste Liebe oder eine besondere Begegnung. Bilder tauchen vor unseren Augen auf, Stimmungen, auch Gefühle. Wir Menschen können uns erinnern – und wenn wir uns erinnern, dann bedeutet das immer auch ein Bewusstsein für Zeit. Denn wenn wir uns an etwas erinnern, dann ist das vor einer bestimmten Zeit geschehen.

An die Jünger konnte dieser Wunsch Jesu mühelos gerichtet sein. Aber wenn wir das Wort hören: Solches tut zu meinem Gedächtnis, dann kann es jedenfalls kein Akt der Erinnerung sein. „Halt im Gedächtnis Jesum Christ“, so heißt ein Lied aus dem Gesangbuch. Dann heißt Gedächtnis vielleicht nicht: Erinnerung, sondern eher so etwas wie Gedächtnismale. In ganz vielen Orten gibt es Kriegerdenkmale, die an die Gefallenen erinnern und uns mahnen, dass der Krieg vor allem Menschenopfer kostet. Heißt Gedächtnismal, dass wir uns der Toten erinnern sollen, sie nicht ganz vergessen sollen? Wenn das stimmt, dann wäre das Wort Gedächtnis wohl nicht ganz recht am Platze, weil wir doch nicht den toten, sondern den lebenden Herrn feiern.

Aufgrund dieser Schwierigkeiten ist es wohl nicht verwunderlich, wenn wir beim Abendmahl das Wort „Gedächtnis“ nicht so in den Mittelpunkt stellen.

Aber – aus dieser Verlegenheit möchte ich Sie heute ein bisschen herausführen.

2. Das Verständnis des Gedächtnisses in jüdisch-alttestamentlicher Sicht

Lange Zeit ist in der theologischen Wissenschaft das Abendmahl als Ereignis aus der eher hellenistischen Umwelt zu verstehen versucht wurden, etwa in Parallele zu Mysterienkulten oder Gemeinschaftsmahlen. Die meisten unter den hier anwesenden Pastoren und Pastorinnen dürften so etwas noch gelernt haben. Mittlerweile gibt es Versuche, eher den jüdischen Hintergrund beim Verständnis des Abendmahls stärker in den Blick zu nehmen. Und da kann man wohl davon ausgehen, dass das letzte Mahl ein Passahmahl war – das halte ich für recht wahrscheinlich. Jesus hat also das letzte Mahl mit seinen Jüngern als Passahmahl gefeiert, das heißt als ganz bestimmtes jüdisches Mahl in Erinnerung an den Auszug aus Ägypten und durch das Meer. Damit aber ist scheint für die spezifische Bedeutung des Abendmahls noch nicht viel gewonnen zu sein, weil es ja doch nicht einfach nur ein normales Passahmahl ist. Und hier kommt jetzt eine Beobachtung, die für mich zu einem Aha-Erlebnis geführt hat. Denn in der jüdischen Theologie und auch schon im Alten Testament spielt die Rede vom Gedächtnis eine ganz zentrale Rolle. Das Wort im Hebräischen heißt „Zachor“ oder „sachar“ – und wenn Sie einmal im Alten Testament das Wort Gedenken in einer Konkordanz nachschlagen würden, dann könnten Sie ohne Mühe erkennen, wie häufig und wie zentral das Wort ist. Es hängt damit zusammen, dass die Geschichte für das Alte Testament eine zentrale Rolle spielt: Gott offenbart sich in der Geschichte – dem Mose und andernorts. Gott hat den Abraham berufen – und die Geschichte, wie Sie sie mehr oder weniger kennen werden, macht deutlich: Gott ist ein geschichtlicher, das heißt sein Volk in der Geschichte leitender und lenkender Gott. Und deshalb kommt auch so oft das Wort gedenken vor. Immer wieder wird das Volk ermahnt, doch Gottes Handeln zu gedenken – stellvertretend für viele Stellen ist Ps 105 zu nennen: „Gedenket seiner Wunderwerke, die er getan hat, seiner Zeichen und der Urteile seines Mundes“. Yosef Hayim Yerushalmi, dem ich an dieser Stelle wesentliche Einsichten

verdanke, schreibt zu dieser Erkenntnis: „Der Befehl, sich zu erinnern, ist zwar absolut, doch die Sorge um die Erinnerung mutet manchmal fast verzweifelt an; auch die Bibel weiß nur zu gut, wie wenig Verlaß ist auf das Gedächtnis der Menschen.“¹ Das Judentum ist angewiesen auf das Gedächtnis der Geschichte – und es ist nicht falsch, wenn man den jüdischen Festkalender als Ausdruck jüdischer Theologie benennt – im Wesentlichen ist er Aufnahme jüdischer Geschichte und Geschichtserfahrung, aber einer theologisch gedeuteten Geschichte. Hier könnte man jetzt ausführlichere Überlegungen anstellen, was denn das für das jüdische Geschichtsverständnis und damit für die jüdische Existenz insgesamt heißt – das ist spannend, führt aber in eine andere Richtung.

Das Grundverständnis des Gedenkens in jüdisch-alttestamentlichem Sinne kommt meiner Ansicht nach am deutlichsten und schönsten an der Gestaltung des Mahles beim Passahfest heraus. Jedes Mal wird nämlich dort bis heute eine Stelle aus dem Alten Testament, aus Deuteronomium, dem 5. Buch Mose gelesen, Kapitel 6, Vers 20-25. „Wenn dich nun dein Sohn morgen fragen wird: was sind das für Vermahnungen, Gebote und Rechte, die euch der Herr, unser Gott, geboten hat? So sollst du deinem Sohn sagen: Wir waren Knechte des Pharao in Ägypten und der Herr führte uns aus Ägypten mit mächtiger Hand; und der Herr tat große und furchtbare Zeichen und Wunder an Ägypten und am Pharao und an seinem ganzen Hause vor unseren Augen und führte uns von dort weg, um uns hineinzubringen und uns das Land zu geben, wie er es unseren Vätern geschworen hatte. Und der Herr hat uns geboten, nach all diesen Rechten zu tun, dass wir den Herrn, unserm Gott fürchten, auf dass es uns wohlgehe unser Leben lang, so wie es heute ist. Und das wird unsere Gerechtigkeit sein, dass wir alle diese Gebote tun und halten vor dem Herrn, unserm Gott, wie er uns geboten hat.“

Hintergrund dieses Textes ist die ein Kapitel vorher erwähnte Gabe der zehn Gebote an Mose und das ganze Ereignis der Wüstenwanderung aus Ägypten. Aber nun ist es nicht so, dass unsere Verse betonen: Wir wollen uns erinnern, was Gott der Herr an unseren Vorfahren getan hat. Nein, hier heißt es ganz bewusst: Wir bekennen, dass der Herr *uns* aus Ägypten geführt hat – und das sagen bis heute Jüdinnen und Juden, die mehr als dreitausend Jahre von diesem Ereignis weg leben. In einem Talmud-Spruch zur Passahfeier heißt es treffend: „In jeder einzelnen Generation ist ein Mensch verpflichtet, sich selbst so zu betrachten, als ob er aus Ägypten gezogen sei.“²

Wenn das jüdische Passahmahl gefeiert wird, dann bekennen sich die Feiernden dazu, dass sie in der Befreiungsgeschichte Gottes mit drin sind. Zwar ist es ein Ereignis vergangener Zeiten, aber theologisch ist es mehr! Wir werden hineingenommen in die Geschichte Gottes. Das heißt Gedenken, dass hier nicht mehr der Abstand der Historie das Entscheidende ist, sondern der theologische Zusammenhang. Und wenn heute Historiker dieses Phänomen als „kulturelles Gedächtnis“ verstehen, so ist das nicht falsch, aber doch theologisch noch nicht ausreichend beleuchtet. Für unsere jüdischen Geschwister ist das Ereignis des Aus-der-Wüste-herausgeführt-Werdens ein Kennzeichen ihrer Erwählung, die bis heute gültig ist. Sie gedenken der vor langer Zeit geschehenen Herausführung, nicht weil sie geschichtsvergessen sind, sondern gerade geschichtsbewusst. Die Kontinuität zwischen dem Auszug aus Ägypten und der jeweiligen Gegenwart ist nämlich nicht das Volk als solches, sondern der, der das Volk hindurchgeführt hat. Und – das führe ich gar nicht weiter aus – dem einseitigen Geschehen von Gott aus – er führt das Volk durch das Meer – entspricht die Antwort des Volkes bis heute: Wir wollen seine Gebote halten. Zuerst handelt Gott und erlöst sein Volk, und daraufhin reagiert der Mensch – der Heidelberger nennt dieses Verfahren „Dankbarkeit“.

3. Das Abendmahl als Gedächtnis

¹ Yosef Hayim Yerushalmi, Zachor: Erwinnere Dich! Jüdische Geschichte und jüdisches Gedächtnis, Berlin 1988, 22.

² Mischna Pesachim, 10,5. Zitiert nach Yosef Hayim Yerushalmi, Zachor: Erwinnere Dich! Jüdische Geschichte und jüdisches Gedächtnis, Berlin 1988, 57.

Der Bezugspunkt für das Volk Israel ist hier der Auszug aus Ägypten und die Gabe der 10 Gebote. Nun ist das nicht der entscheidende Bezugspunkt der christlichen Gemeinde, sondern das Kommen Jesu Christi und sein Tod am Kreuz und seine Auferstehung. Wenn also die christliche Gemeinde, wenn wir Abendmahl feiern, dann ist eben das Gedächtnis, das Gedenken dieses Geschehens der Bezugspunkt. Nicht in dem Sinn: Damals ist das geschehen, und heute ist heute – zweitausend Jahre ist das fast her. Sondern anders:

Der am Kreuz geschehene Tod Jesu Christi geschah stellvertretend – uns zugute. Gott hat sich dahingegeben, um unsere Schuld zu vergeben. Und ich sage jetzt bewusst wieder: „Unsere Schuld“. Denn das Kreuz ist zwar vor fast 2000 Jahren historisches Ereignis gewesen, aber entscheidender als die historische Betrachtungsweise ist die theologische: Er ist nicht nur für die Schuld der damals lebenden Menschen gestorben, sondern für die Sünden der ganzen Welt. Und eben auch für unsere Schuld. Wir sind – so formuliert es Paulus zuweilen – mit ihm gekreuzigt worden, mit ihm in den Tod gegangen, und mit ihm sind wir bereits jetzt neue Kreatur. Und sein Sieg über den Tod, seine Auferstehung bedeutet auch für uns die Hoffnung über unseren Tod hinaus. Das ist das zentrale Ereignis der christlichen Gemeinde. Ohne das gäbe es uns nicht – weder uns als reformierte noch als altreformierte Kirche.

Wenn wir nun im Abendmahl das Gedächtnis dieses Ereignisses feiern, dann heißt das nicht, dass wir durch das Abendmahl dieses Ereignis gültig machen würden. Das ist bis heute tendenziell ein Irrtum der römisch-katholischen Geschwister, dass dort gemeint wird, durch die Feier würde Wirklichkeit geschaffen werden. Sündenvergebung gibt es nicht durch unsere Feier, sondern durch das Kreuz Jesu Christi. Wir gedenken in der Feier des Todes Jesu Christi und damit gleichzeitig, dass dieses Ereignis unser Leben umgreift, dass wir mit einbezogen sind in den Tod und die Auferstehung Jesu Christi. Oder noch einmal anders gesagt: Wir gedenken im Abendmahl der entscheidenden Tatsache, dass Gott unserer gedenkt. Dass Gott seine Kreatur nicht losgelassen hat, sondern zu ihr steht und niemals loslässt das Werk seiner Hände. Wir feiern das Abendmahl – aber entscheidend ist nicht, dass wir etwas tun, sondern dass einer für uns etwas getan hat und tut.

Ich habe Ihnen vorhin, als ich davon erzählte, wie oft das Wort Gedenken in der Bibel vorkommt, einige wichtige Beobachtung noch unterschlagen. Fast noch häufiger, als unser Gedenken dort thematisiert wird, ist dort Gottes Gedenken thematisiert. Gott gedenkt seines Bundes, heißt es dort an vielen Stellen. So wie es bei Paulus im 1. Korintherbrief einmal heißt, dass unsere Gotteserkenntnis im wesentlichen darin besteht, dass wir erkennen, dass Gott uns erkannt hat und erkennt, so ist das auch beim Gedenken. Wir gedenken im Abendmahl der Tatsache, dass Gott unserer gedenkt. Wir machen dieses Gedenken Gottes nicht wirksam durchs Abendmahl, sondern bekennen uns dazu, dass Gott uns lieb hat und versöhnt hat.

In der Fassung der Abendmahlsworte bei Paulus findet sich in 1. Kor 11 noch ein explizierender Zusatz, der in die Abendmahlsfeier der reformierten Kirche aufgenommen wurde: „Denn sooft ihr von diesem Brot esst und aus dem Kelch trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis dass er kommt.“ Manchmal wird dieser Vers heute in reformierten Gemeinden weggelassen, weil das so düster sei, vom Tod Jesu Christi zu reden. Aber genau in der eben beschriebenen Hinsicht des Zusammengehörens der Zeiten im Gedenken ist hier dieser Vers zu verstehen: Die Feier des Abendmahls verkündet und bezeugt den uns zugute geschehenen Tod am Kreuz. Ich weiß, dass heute viele Christenmenschen Mühe mit der Kreuzestheologie haben – und gerade einige altreformierte Geschwister werden sich an eine Debatte vor einigen Jahren in den Niederlanden erinnern, wo Thesen des mittlerweile emeritierten Kampener Neutestamentlers Den Heyer für Furore gesorgt haben, weil er die Kreuzestheologie und damit die Versöhnungsbotschaft als nicht so wichtig benannt hatte. Die niederländische Kirche (Hervormde Kerk, Gereformeerde Kerken und Lutherse Kerk auf einer Triosynode) hat in Antwort auf diese Diskussion eine wie ich finde sehr schöne Studie verabschiedet, die die Be-

deutung der Kreuzestheologie auch für heute deutlich macht – die Studie „Jezus Christus, onze heer en verlosser“ – auf Deutsch unter dem Titel „Jesus Christus unser Herr und Erlöser“ erschienen³. Der Tod Jesu am Kreuz ist kein sadistisches Handeln Gottes, sondern ein Rettungsunternehmen. Er dient nicht dazu, Gott zu versöhnen, sondern uns. Gott muss nicht versöhnt werden, er war nie ein beleidigter Gott. Sondern er hat sich dahingegeben. Wir können heute nicht ausführlich auf die Bedeutung und die Problematik der Kreuzestheologie insgesamt zu sprechen kommen – das sprengt unseren Rahmen. Immerhin, das wissen vielleicht die, die mich ein bisschen besser kennen, ist mir die Deutung der Theologie des Kreuzes eines der wesentlichen theologischen Anliegen. Aber – heute eben nicht mehr dazu. Nur soviel am Schluss: Abendmahl und Kreuz hängen ganz eng zusammen und können nicht voneinander getrennt werden.

Und in der Abendmahlsfeier gedenken wir des Kreuzes und damit unserer Erlösung. In 1. Kor 10 kommt Paulus auch schon einmal aufs Abendmahl zu sprechen – und da heißt es in 10,16 (auch ein Text, den wir in der Abendmahlsliturgie sprechen): „das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?“ Und hier ist genau diese eben zitierte Dimension der Verschränkung der Zeiten aufgenommen. Im Abendmahl haben wir Gemeinschaft mit dem Herrn Christus. Nicht, weil wir diese Gemeinschaft durch die Feier herstellen könnten, sondern weil wir in der Feier uns als die in die Gemeinschaft Hineingenommenen erkennen können.

Gedenken beim Abendmahl heißt: Wir bekennen uns dazu, dass wir hinein genommen sind in die Geschichte Gottes mit den Menschen.

4. Zwingli als Gedächtnis-Theologe

Ich hatte die Aufgabe gestellt bekommen, über die reformierte Abendmahlstheologie zu sprechen. Und – das werden Sie bisher gesehen haben – habe ich keinen der großen reformierten Theologen bisher zitiert oder interpretiert, sondern habe versucht, einen biblischen Impuls, eine biblische Dimension zu betonen. Und habe mich dagegen gewandt, das Abendmahl als reines Erinnerungsmahl zu verstehen. Das ist ja Zwingli unterstellt worden. Aber – und jetzt kommt ein Abschnitt zu Zwinglis Verständnis des Abendmahls – damit ist Zwingli unzureichend verstanden worden.

Zwingli selber hat sein Abendmahlsverständnis nicht allein, wie es das oft in der Literatur heißt, auf die Aussagen des niederländischen Humanisten Hoen gegründet, dass das „est“ in den Einsetzungsworten in Wirklichkeit als „bedeutet“ zu verstehen sei (übrigens eine Erkenntnis, der heute praktisch alle Exegeten Recht geben). Vielmehr war Zwinglis Auffassung des Abendmahls deutlich auch anders begründet. In seiner Schrift „De vera et falsa religione“ von 1525 betont Zwingli ausdrücklich, dass das „eucharistiam nostrum pascha“⁴ – das Abendmahl unser Passah sei. In der Konsequenz hat Zwingli dann das Abendmahl immer wieder als „widergedächtnis“ beschrieben und damit hat er genau das getan, was ich eben ausführlich vorgestellt habe. Nach Zwingli werden die Feiernden von Gott, nicht durch sich selber, zu Zeitgenossen der Geschichte Gottes gemacht.

Einige wenige Zitate will ich anfügen, um das zu verdeutlichen. So heißt es im Commentarius,⁵ dass Christus „wollte, daß man mit diesem Abendmahl sein frohes Gedächtnis feiere, daß man ihm damit öffentlich danke für die Wohltat, die er uns gnädig erwiesen hat“⁶.

³ Jezus Christus, onze Heer en Verlosser. Hg. v. Generale Synode van de Nederlandse Hervormde Kerk, Generale synode van de Gereformeerde Kerken in Nederland, Synode van de Evangelisch-Lutherse Kerk in het Koninkrijk der Nederlanden, Zoetermeer 2001; die deutsche Ausgabe ist in der Übersetzung von Dr. G.J. Beuker erschienen, aber nicht über den Buchhandel vertrieben worden.

⁴ Huldreich Zwingli, De vera et falsa religione commentarius (wie Anm. 7), S. 803,26.

⁵ In „De vera et falsa religione commentarius“ (vgl. Anm. 7) taucht der Begriff „eucharistia“ erstmals in der Überschrift auf.

In seiner Schrift „Aktion oder Brauch des Nachtmahls“ macht Zwingli dieses Verhältnis deutlich; ich modernisiere die allemannische Sprache Zwinglis: „Und so ist dieses Wiedergedächtnis eine Danksagung und ein Frohlocken dem allmächtigen Gott wegen der Guttat, die er uns durch seinen Sohn bewiesen hat, und welcher in diesem Fest, Mal oder Danksagung erscheint, sich bezeugt, dass er deren sei, die da glauben, dass sie mit dem Tod und Blut unse- res Herren Jesus Christus erlöst sind.“⁷

Sie erkennen und bekennen sich als die in die Geschichte Gottes Verwobenen: Im Exodus wa- ren sie selber dabei; im Tod und in der Auferstehung Jesu Christi sind sie selber gestorben und auferstanden... Der in der Feier des Abendmahls real gegenwärtige Jesus Christus macht die Gemeinde seiner Gegenwart teilhaftig. Im Abendmahl bekennt die Gemeinde diese Ge- schichte Gottes und ihren Anspruch auch auf die Gegenwart, indem sie sich selber einbezogen weiß.

Mit der Rede vom Gedächtnis ist nun bei Zwingli nicht einfach ein „Sich-Erinnern“ gemeint, so, als ob *durch* das Erinnern das Ereignis und die Bedeutung des Todes Jesu von den Feiern- den in ihre Gegenwart hineingeholt würde. Wäre das der Fall, so würde letztlich die feiernde Gemeinde den Tod Jesu und seine Bedeutung wirksam machen; die Gemeinde würde durch ihr eigenes Erinnerungsvermögen das Kreuz Jesu Christi in ihre Gegenwart transportieren. Und damit würde das sich in der Geschichte ereignete Opfer Jesu in die Verfügung der Ge- meinde gegeben – eine Vorstellung, der Zwingli gerade wehren will, indem er Wirksamkeit des Opfers und Feier zunächst ganz weit auseinander hält, um sie richtig aufeinander beziehen zu können. „Das Mahl des Herrn ist ein Gedächtnis des Todes Christi, nicht Vergebung der Sünden; denn die gibt es allein aufgrund des Todes Christi.“⁸

Aber dies ist nicht ein Geschehen der Vergangenheit, sondern im Abendmahl bezeugt sich Gott selber. Er ist dabei, das sagt auch Zwingli. Er bezeugt sich den Feiern- den. Wie? Einmal dadurch, dass das Abendmahl immer schon durch Handlung und durch das dabei gesprochene Wort die Versöhnung von Gott und Mensch bekundet. Und dann in der Hoffnung und Erwartung, dass das Abendmahl unseren Glauben stärkt.

5. Realpräsenz – ein reformiertes Ja!

Nun ist klassischerweise eine Gegenüberstellung in der Theologiegeschichte oft so gewesen, nach der lutherisches und reformiertes Abendmahlsverständnis darin ihren entscheidenden Gegensatz hätten, dass zentral für die Lutheraner sei: Realpräsenz, das heißt: Im Abendmahl ist Christus gegenwärtig – und für die Reformierten stünde im Mittelpunkt: Nein, er ist nicht gegenwärtig. Nun ist eines dabei richtig. Anders als in der römisch-katholischen und auch lu- therischen Tradition sind die Elemente, das heißt Brot und Wein, nicht entscheidend für die Gegenwart. Und auch kein Beleg dafür. Aber es wäre auch falsch, die Realpräsenz wegzuwis- sen. Die Frage ist, ob Gott, ob Jesus Christus in der Abendmahlsfeier gegenwärtig sind. Ja, so sagen auch die Reformierten, wir vertrauen darauf, dass Gott auch jetzt gegenwärtig ist. Wir machen ihn nicht gegenwärtig durch unsere Feier, aber wir vertrauen darauf, dass er da ist.

⁶ „hac coena voluisse iucundam sui commemorationem fieri, gratiasque publice haberi pro beneficio, quod in nos liberaliter expendit“, Huldreich Zwingli, De vera et falsa religione commentarius (wie Anm. 7), S. 775,24-26.

⁷ „Und so dise widergedächtnuß eyn dancksagung und frolocken ist dem allmechtigenn gott umb die gutthat, die er uns durch sinen sun bewisen hatt, unnd, welcher in disem fäst, mal oder dancksagung erschynt, sich bezügt, das er deren sye, die da gloubind, das sy mit dem tod und blut unsers herren Jesu Christi erlöbt sind“ Huldreich Zwingli, Aktion oder Brauch des Nachtmahls, in: Huldreich Zwinglis sämtliche Werke Bd. IV (CR 91), Leipzig 1927, S. 1-24, hier S. 15,10-15.

⁸ „Caena igitur dominica ... mortis Christi commemoratio est, non peccatorum remissio; nam ea solius mortis Christi est“, Huldreich Zwingli, De vera et falsa religione commentarius (wie Anm. 7), S. 799,3-5.

Denn – und dieser Akzent ist vor allem durch Calvin in die reformierte Theologie und Tradition hineingekommen: das Abendmahl ist ein Geschehen, durch das uns Gott sichtbar machen will, was unseren Glauben trägt. In Frage 75 des Heidelberger Katechismus heißt es, dass „sein Leib so gewiss für mich am Kreuz geopfert und gebrochen und sein Blut für mich vergossen ist, wie ich mit Augen sehe, dass das Brot des Herrn mir gebrochen und der Kelch mir gegeben wird.“ Das ist, so sage ich einmal salopp, göttliche Pädagogik. Weil unsere Ohren zu schwach sind und wir das, was wir hören, nicht so gut begreifen können, gibt es die Sakramente und eben auch das Abendmahl, um uns etwas vor Augen zu stellen, um etwas zu schmecken zu bekommen: ganzheitliche göttliche Pädagogik, das ist ein wesentlicher Akzent des calvinischen Abendmahlsverständnisses. Nun soll uns aber nicht bloß etwas vor Augen gestellt werden, sondern das Abendmahl ist Hinweis darauf, dass Gott selber uns speist und trinkt „mit seinem gekreuzigten Leib und vergessenen Blut“. Und in Frage und Antwort 79 heißt es, diesen Doppelaspekt aufnehmend:

„Wie Brot und Wein das zeitliche Leben erhalten, so sind sein gekreuzigter Leib und sein vergossenes Blut die wahre Speise und der wahre Trank unserer Seele zum ewigen Leben (Joh 6,51.55). Darüber hinaus will er uns durch dieses sichtbare Zeichen und Pfand gewiss machen, dass wir so wahrhaftig durch seinen Heiligen Geist an seinem Leib und Blut Anteil bekommen, wie wir diese heiligen Wahrzeichen mit unserem Mund zu seinem Gedächtnis empfangen (1 Kor 10,16f.). All sein Leiden und sein Gehorsam sind uns so gewiss zugeeignet, als hätten wir selbst das alles gelitten und vollbracht.“

Diesen Akt der Vergewisserung können wir selbst nicht vollbringen. Das wird vielmehr in der reformierten Tradition dem Heiligen Geist zugetraut, der, so auch der Heidelberger Katechismus, in Jesus Christus und in uns wohnt und uns so miteinander verbindet. Der Heilige Geist ist die Wirksamkeit Gottes, er schenkt uns Gemeinschaft mit Gott und untereinander. Weil also das Abendmahl uns die Bedeutung des Kreuzes vor Augen stellt und der Heilige Geist damit Christus in uns gewiss macht, kann man auch in reformierter Hinsicht von Realpräsenz sprechen: Gott ist in Jesus Christus durch den Heiligen Geist in der Abendmahlsfeier gegenwärtig. Er kann von uns nicht dahin gebracht werden, so dass wir durch die Feier die Gegenwart „machen“ könnten. Aber der Heidelberger Katechismus ist sich dessen ganz gewiss, dass das geschieht. Dieser Akzent ist übrigens von der Leuenberger Konkordie aus dem Jahre 1973 aufgegriffen worden. Bis dahin hatten offiziell lutherische und reformierte Kirchen keine Abendmahlsgemeinschaft, weil sie unterschiedliche Abendmahlsverständnisse hatten. Aber aufgrund der intensiveren Lektüre der Bibel im Laufe des letzten Jahrhunderts und der Erfahrungen der Gemeinschaft in der Bekennenden Kirche ist man einen deutlichen Schritt aufeinander zu gegangen. Hauptgrund war die Erkenntnis, dass nicht wir die Gastgeber am Tisch des Herrn sind, sondern eben die Gäste. Und ein Streit unter Gästen⁹, so die Studie von Gottfried Wilhelm Locher, ist peinlich und unangemessen. Entscheidend ist, dass sich im Abendmahl „der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein“ selber gibt. „Er gewährt uns dadurch Vergabung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen. Wenn wir das Abendmahl feiern, verkündigen wir den Tod Christi, durch den Gott die Welt mit sich selbst versöhnt hat. Wir bekennen die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns. In der Freude darüber, dass der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit“, so formuliert die Leuenberger Konkordie.

Realpräsenz des Herrn? Ja, das können auch wir Reformierte bekennen. Aber nicht durch das

⁹ G.W. Locher, Streit unter Gästen. Die Lehre aus der Abendmahlsdebatte der Reformatoren für das Verständnis und die Feier des Abendmahles heute, Zürich 1972.

Abendmahl und nicht in den Elementen. Sondern in der Abendmahlsfeier erwarten und feiern wir seine Gegenwart in der Gemeinde und dann auch in den einzelnen.

Wenn ich jetzt, vor dem letzten Punkt, in dem es um konkrete Fragestellungen geht, noch einmal das aus meiner Sicht wichtigste des reformierten Abendmahlsverständnisses zusammenfassen darf, kann ich folgendes sagen:

1. Das Abendmahl ist ein Gedächtnis des Todes und der Auferstehung Christi. In der Feier bekennen wir uns als Gemeinde dazu, dass Gott uns in das Versöhnungsgeschehen einbezogen hat, dass auch wir versöhnt sind.
2. Deshalb hat die Feier des Abendmahls die Aufgabe, Gewissheit zu bewirken. Da wir uns die Gewissheit selber nicht geben können, vertrauen wir darauf, dass sich Gott selbst in der Abendmahlsfeier uns zuwendet und uns im heiligen Geist Gewissheit schenkt.

6. Aktuelle Fragestellungen

6.1 Ausschluss vom Abendmahl

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat im vorletzten Jahr einen bestimmten Passus im Abendmahl gestrichen. Nach klassischer reformierter (und auch lutherischer) Auffassung war es grundsätzlich möglich, dass die Gemeinde Menschen vom Abendmahl ausschließen darf – das ist unter dem Stichwort „Kirchenzucht“ bekannt geworden. Das hat die Rheinische Kirche abgeschafft. Der Grund ist, so die Rheinische Kirche, dass das Abendmahl nicht als Disziplinierungsinstrument gebraucht werden darf und dass keinem Menschen die Sündenvergebung, die im Abendmahl geschieht, vorenthalten werden darf. Hier bin ich, das darf ich sagen, der Auffassung, dass die Rheinische Kirche die Kirche beim Abendmahl viel zu wichtig genommen hat. Erstens hat es in den letzten Jahren in der Rheinischen Kirche keinen Ausschluss mehr gegeben. Sodann setzt die Rheinische Kirche ständig voraus, dass das Abendmahl Sünden vergeben könne, und dass wir als Kirche davon keinen von ausschließen dürften. Aber hier hat die Rheinische Kirche einen Denkfehler vollzogen. Denn wenn das Abendmahl gar nicht die Sünden vergibt, sondern der bereits geschehenen Sündenvergebung gedenkt, dann ist der Ausschluss vom Abendmahl kein Ausschluss von der Sündenvergebung. Sondern: eine Gemeinde, die im Abendmahl enge Gemeinschaft hat, sagt: Es gibt Grenzen, wo es einen eklatanten Widerspruch gibt zwischen dem Evangelium und dem Verhalten oder den Aussagen eines bestimmten Menschen. Also: ich plädiere dafür, diesen Grundsatz nicht preiszugeben. Aber in der Betonung, dass es das Instrument der Kirchenzucht weiter geben sollte, ist sofort zu betonen: Aufpassen, dass der Balken im eigenen Auge nicht übersehen wird, wenn man den Splitter bei anderen findet. Das Instrument der Kirchenzucht ist mit großer Vorsicht zu genießen. Aber nicht grundsätzlich zu verabschieden.

6.2 Kinderabendmahl

Ich bin gebeten worden, auf die Frage des Kinderabendmahls einzugehen. Es geht dabei um die Frage, ob Kinder beim Abendmahl teilnehmen dürfen oder nicht. Es war lange Zeit in vielen reformierten Gemeinden so – und das ist es zum Teil noch bis heute – dass die Konfirmation die Zulassung zum Abendmahl war. Aber bevor ich darauf genauer eingehe, will ich ganz kurz auf die Hintergründe der Problematik verweisen. Ursprünglich in den ersten Jahrhunderten waren die Kinder wohl weitgehend beim Abendmahl dabei; relativ sicher ist das jedenfalls ab dem Zeitpunkt, von dem an es die Kindertaufe gab – in den orthodoxen Kirchen ist das heute noch so. Entscheidend als Voraussetzung war immer schon die Taufe. Nun hat es ungefähr bis ins zwölfte und dreizehnte Jahrhundert in der damaligen Westkirche, d.h. in dem Gebiet, zu dem wir auch gehören, eine ganz bestimmte Tendenz gegeben. Immer mehr standen, vor allem durch die Theologie des Thomas von Aquin bestimmt, die Elemente im Mittelpunkt. Und das „ist“ wurde immer stärker betont: Das Brot **ist** der Leib Christi und der Wein **ist** das Blut Jesu Christi. Das führte zur so genannten Transsubstantiationslehre, die besagt,

dass die Elemente sich verändern. Die Substanz verändert sich, während die äußere Erscheinungsweise gleich bleibt. Anders und etwas hemdsärmelig gesagt: Sieht aus wie Brot, schmeckt wie Brot, ist aber kein Brot. Und beim Wein gilt das Entsprechende – die Elemente werden durch den Priester gewandelt. Das hat dann Konsequenzen für die Praxis der Eucharistie gehabt. Einmal den Wein betreffend. In der römisch-katholischen Theologie gab es nie ein Verbot des Laienkelchs, also dass alle den Wein trinken. Aus pragmatischen Gründen aber wird der Kelch nicht weitergegeben, weil die Gefahr des Verschüttens so groß ist. Und beim Brot war es dasselbe. Weil Kinder so viel krümeln – meine jedenfalls –, wurde den Kindern die Teilnahme an der Eucharistie verwehrt – auf dem Laterankonzil 1215 wurde beschlossen, dass Kinder erst ab sieben Jahren kommunizieren dürfen; später wurde dieses Alter auf 13-14 Jahre hochgesetzt, dann im 19. Jahrhundert wieder auf sieben Jahre herabgesetzt. Die Reformatoren also kannten kein Kinderabendmahl. Aber die Begründung der damaligen römisch-katholischen Theologie konnten sie mit ihrem Abendmahlsverständnis, egal ob lutherisch oder reformiert, nicht übernehmen. Deswegen haben sie eine andere Kategorie eingeführt: Das Verstehen dessen, das Verstehen des Abendmahls. Und deshalb ist die Konfirmation als Zeitpunkt, an dem die Konfirmanden ihr Verstehens-Ja sprechen konnten, zum entscheidenden Kriterium gemacht worden.

Die Ablehnung des Abendmahls mit Kindern hatte noch einen anderen Grund: Bei Paulus heißt es in 1. Kor 11, dass man nicht unwürdig das Abendmahl essen solle, „weil wer so isst und trinkt, der isst und trinkt sich selber zum Gericht.“ (1. Kor 11,29). Dieser Vers hat übrigens zu bestimmten Abendmahlspraktiken geführt, die in Ostfriesland besonders stark sind, weil vor allem der Pietismus die Gewissensforschung zum Ausgangspunkt machte: Hier gehen zum Abendmahl ganz viele deshalb nicht, weil sie sich nicht würdig genug fühlen. Und bei Kindern wurde die Gefahr des Unwürdig-Essens noch größer gesehen. Hier ist die heutige exegetische Forschung zu deutlich anderen Ergebnissen gekommen. Die Ausgangssituation in Korinth war, dass die Gemeinde erst ein normales Abendessen zu sich nahm und anschließend das Abendmahl feierte. Die Reichen hatten genug zu essen, andere hungerten. Wenn dann das Abendmahl gefeiert wird, ist das ein Affront – Gemeinschaft wird nicht gelebt, sondern gestört. Denn es wird nicht geteilt, sondern die Ungleichheit beinahe überhöht. Und das ist geradezu ein Angriff auf die eigentliche Bedeutung des Abendmahls, weil es darum geht, als Gäste am Tisch des Herrn zu feiern – und nicht vorhandene Unterscheide zu überhöhen und Ungleichheiten, die eh schon bestehen, gleichsam mit dem Abendmahl zu legitimieren. Es hat aber das Abendmahl weniger mit der Würde des oder der Einzelnen zu tun. Oder anders und knapp gesagt: Es ist das Abendmahl eine Stärkung der Sündern und nicht eine Vergewisserung der Gerechten.

Was heißt nun der Duktus meines Vortrags für das Kinderabendmahl heute? Ich bin nicht der Meinung, als bedeutet die Konfirmation den entscheidenden Einschnitt für die Feier des Abendmahls. Vielerorts gibt es die Praxis, dass die Behandlung des Abendmahls im kirchlichen Unterricht geschehen sein sollte, bevor eine Teilnahme erlaubt wird. Daran ist etwas Richtiges gesehen: es geht auch um das Verstehen dessen, was da geschieht. Aber dieses Verstehen ist keineswegs alleine kognitiv, es geht ja um die göttliche Pädagogik. Und – Sie werden sich vielleicht erinnern – das Feiern des Passahmahles geschah in der jüdischen Familie, und da fragt das Kind, das also mitfeiert.

Ich habe also überhaupt kein Problem, Kinder zum Abendmahl zuzulassen. Aber man sollte dabei insgesamt das Abendmahl nicht reduzieren auf einen Symbolakt. Im Mittelpunkt des Abendmahls steht das Gedenken des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Und das Ziel muss es sein, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Abendmahl auch verstehen können, was da geschieht. Die Passahfeier hat dieses Erklären zum Inhalt – da darf gefragt werden, da ist das Fragen, das Gespräch über Inhalte gleichsam Programm. Und deswegen brau-

chen wir in unseren Gemeinden diese Momente des Verstehens. Für Kinder – und für Erwachsene. Das Abendmahl ist kein Mysterium, sondern Feier der Gemeinschaft – mit Gott und untereinander. Es macht Kinder froh – und Erwachsene ebenso.

6.3 Das Abendmahl als Gemeinschaftsfeier

Gemeinschaft im Abendmahl zu haben kann sich auch in der Form der Feier niederschlagen. Wichtig aber ist, das Zentrum, den eigentlichen Bezug nicht auszublenden. Aus Verlegenheit des Umgehens mit der Botschaft vom Kreuz – das ist ja so düster und heute nicht mehr verständlich – ist das Abendmahl oft verstanden worden als Feier unserer Gemeinschaft untereinander. Wenn das alles ist, dann ist das ein Armutszeugnis. Es ist das Abendmahl die Feier der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Jesu Christi – und dann gehört in der Konsequenz auch die Gemeinschaft untereinander dazu. Markus Barth hat einem der besten Bücher zum Thema Abendmahl, das ich kenne, den Titel gegeben: **Das Mahl des Herrn. Gemeinschaft mit Christus, mit Israel und unter den Gästen.**¹⁰

Das Abendmahl, von dem Calvin übrigens wollte, dass es jeden Sonntag gefeiert wird, ist Feier der Gemeinschaft, der Gemeinde. Es verbindet uns mit Israel, auch weil wir im Gedenken von Israel gelernt haben und es uns an die Geschichte Gottes bindet. Und im entscheidenden Sinn ist es Gemeinschaft mit Christus, weil Gott seinen Sohn gesandt und für alle dahingegeben hat – und uns durch den Heiligen Geist mit ihm verbindet. Und damit verbindet es uns untereinander.

Solches tut zu seinem Gedächtnis.

Georg Plasger
am 11.11.2006

vor der gemeinsamen Synode der Ev.-reformierten und Ev.-altreformierten Kirche
im Synodalverband Grafschaft Bentheim

¹⁰ Markus Barth, *Das Mahl des Herrn. Gemeinschaft mit Christus, mit Israel und unter den Gästen*, Neukirchen 1986.

Zwei Vereinbarungen und ein Vertrag

Assoziations-Vereinbarung (EAK – PKN)

zwischen
der Protestantischen Kirche in den Niederlanden,
 vertreten durch die gemeinsame Versammlung der (General-)Synoden der Nederlandse Hervormde Kerk, der Gereformeerde Kerken in Nederland und der Evangelisch Lutherse Kerk in het Koninkrijk der Nederlanden
und der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen,
 vertreten durch ihre Synode

§ 1 Absicht

1. Diese Übereinkunft gibt der Kirchengemeinschaft zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen und der Protestantischen Kirche in den Niederlanden eine Form und legt die entsprechenden gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen fest. Sie tut dies
 - entsprechend Verordnung 14-5-2 der Protestantischen Kirche in den Niederlanden und
 - entsprechend dem Beschluss der Synode der EAK vom 21. Mai 2002.
2. Diese Übereinkunft tritt mit der Bildung der PKN in Kraft.

§ 2 Gemeinsame Geschichte

Die PKN und die EAK schauen dankbar zurück auf über acht Jahrzehnte vollständiger kirchlicher Einheit zwischen der EAK und den Gereformeerde Kerken in Nederland.

§ 3 Übereinstimmung in Glaube und Kirchenordnung

1. Die PKN und die EAK haben volle Kirchengemeinschaft. Diese kommt in besonderer Weise zum Ausdruck in den drei reformierten Bekenntnisschriften (Heidelberger Katechismus, Niederländisches Glaubensbekenntnis, Dordrechter Lehrsätze).
2. Mit der Konkordie von Leuenberg vom 13.03.1973 erkennen beide gemeinsam an, dass lutherische und reformierte Traditionen durch ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums zueinander finden.
3. Die Protestantische Kirche in den Niederlanden und die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen haben beide eine presbyterial-synodale Ordnung.

§ 4 Bestimmungen der Kirchenordnung

Die Bestimmungen der Kirchenordnung der PKN sind für die EAK nur insoweit verbindlich, wie es ausdrücklich in dieser Übereinkunft beschrieben ist.

§ 5 Mitwirkung in Synoden

1. Die Synode der EAK entsendet zwei stimmberechtigte Amtsträger in die Generalsynode der PKN. Sie dürfen sich in der Synode der Stimme enthalten, wenn sie der Ansicht sind, eine Sache berühre die EAK nur wenig.

2. Die Generalsynode der PKN entsendet einen stimmberechtigten Amtsträger in die Synode der EAK. Er darf sich in der Synode der Stimme enthalten, wenn er meint, eine Sache berühre die PKN nur wenig.

§ 6 Aus- und Fortbildung der Pastoren

1. Die PKN sorgt für die Aus- und Fortbildung der Pastoren der EAK nach den Bestimmungen von Verordnung 13 PKO und der „generale regeling“ für die Aus- und Fortbildung der Pastoren.
2. Auch für die Weiterbildung von Pastoren und im Blick auf das Mentorat gilt Verordnung 13 PKO für die EAK.

§ 7 Zulassung zum Amt des Pastors

1. Die Zulassung zum Amt des Pastors in der EAK geschieht nach den Bestimmungen von Verordnung 13-17 bis 19 PKO.
2. Die Kleine Synode der PKN kann die Synode der EAK bitten, einen Amtsträger vorzuschlagen, der in das Generalkollegium für die Zulassung zum Amt des Pastors ernannt werden soll.
3. Die EAK behält sich das Recht vor, auch andere zum Amt des Pastors zuzulassen.

§ 8 Befugnis zum Predigtamt und zur Austeilung der Sakramente

1. Pastoren der PKN und andere, die in der PKN Wort und Sakrament bedienen dürfen, und Pastoren der EAK sind befugt, den Predigtamt, den Dienst der Sakramente und andere amtliche Tätigkeiten in der Partnerkirche zu verrichten.
2. Andere Predigterlaubnisse, die nach dem eigenen Recht der PKN oder der EAK verliehen wurden und werden, gelten nicht in der Partnerkirche, abgesehen von denen, welche im Rahmen der Ausbildung nach Art. 4 der „generale regelingen“ Predigterlaubnis PKO verliehen werden.

§ 9 Berufbarkeit

1. Pastoren im aktiven Dienst und berufbare Pastoren der PKN sind in der EAK berufbar.
2. Pastoren im aktiven Dienst der EAK sind in der PKN berufbar, sofern sie nach Verordnung 13-17 bis 19 PKO zugelassen sind oder nach den gültigen Bestimmungen der früheren Kirchen, die am 1. Mai 2004 die PKN gebildet haben. In allen anderen Fällen kann jemand nur nach Verordnung 13-14 PKO zugelassen werden.

§ 10 Versicherungsregelungen

Die Versicherung der Pastoren der EAK in der Rentenversicherung und in vergleichbaren Regelungen der Pastoren und Gemeinden der PKN wird in einer gesonderten Übereinkunft zwischen der EAK und der Leitung der Versicherung geregelt.

§ 11 Atteste

1. Glieder der EAK, die in die Niederlande umziehen, erhalten auf ihre Bitte ein Attest ihres Kirchenrates. Indem sie dieses Attest am neuen Wohnort bei einem Kirchenrat einer Gemeinde der PKN abgeben, werden sie Glieder der PKN und der betreffenden Gemeinde.
2. Glieder der PKN, die nach Deutschland in das Gebiet einer Gemeinde der EAK umziehen, erhalten nach Verordnung 2-5-4- auf Wunsch ein Attest ihres Kirchenrates. Indem sie dieses Attest beim Kirchenrat der neuen Gemeinde abgeben, werden sie Glieder dieser Gemeinde.

§ 12 Begegnung und Zusammenarbeit in ökumenischen Organisationen

1. Die EAK regelt ihre ökumenischen Beziehungen in Deutschland selbständig.
2. Die EAK ist über die PKN Mitglied in internationalen ökumenischen Organisationen.
3. Die EAK hat das Recht, selbst Mitglied in einer oder mehreren internationalen ökumenischen Organisationen zu werden. Sie teilt dies der Generalsynode der PKN mit.

§ 13 Missionsarbeit

1. Die EAK weiß sich mitverantwortlich für die missionarische Arbeit der PKN.
2. Die Gemeinden der EAK tragen nach den in der PKN geltenden Regelungen zur Finanzierung bei.

§ 14 Gegenseitige Information und Zusammenarbeit

1. Die PKN und die EAK ermöglichen einander auch in anderen Punkten die gegenseitige Teilnahme am kirchlichen Leben. Sie fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gemeinschaft untereinander. Im Allgemeinen geschieht dies, indem man sich über wichtige Maßnahmen und über Ereignisse und Entwicklungen in der eigenen Umgebung und der Ökumene informiert.
2. Die Daten der Gemeinden der EAK kommen in das Jahrbuch der PKN.
3. Die Moderamina der Synode der EAK und der Generalsynode der PKN regeln jährlich die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Vorhergehenden ergeben.

§ 15 Andere Dienste und Einrichtungen

Die EAK und ihre Gemeinden können gegen Erstattung der Kosten auch andere Einrichtungen und Dienste der PKN nutzen.

§ 16 Weitergehende Vereinbarungen und Änderungen

1. Weitergehende Vereinbarungen, Ergänzungen oder Veränderungen dieser Übereinkunft werden schriftlich getroffen.
2. Wenn die Wirksamkeit einer Bestimmung oder einer Teilbestimmung nicht mehr gegeben ist, berührt dies nicht die übrigen Paragraphen dieses Vertrages. Die EAK und die PKN verpflichten sich, außer Kraft geratene Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die der Absicht dieser Übereinkunft entsprechen.

§ 17 Außerkraftsetzung

Diese Übereinkunft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Übereinkunft wird sowohl in einer deutsch- als auch in einer niederländischsprachigen Fassung ausgefertigt. Beide sind gleich verbindlich.

Nordhorn, 26. November 2003

Lunteren, 20. November 2003

Für die Synode der Evangelisch-
altreformierten Kirche in Niedersachsen

Für die Triosynode der
SoW-Kirchen der Niederlande

Präses
Pastor Dr. Gerrit Jan Beuker

Präses NHK
Ds. A.W. van der Plas

Schriftführer
Pastor Gerold Klompaker

Präses GKN
Ds. J. G. Heetderks

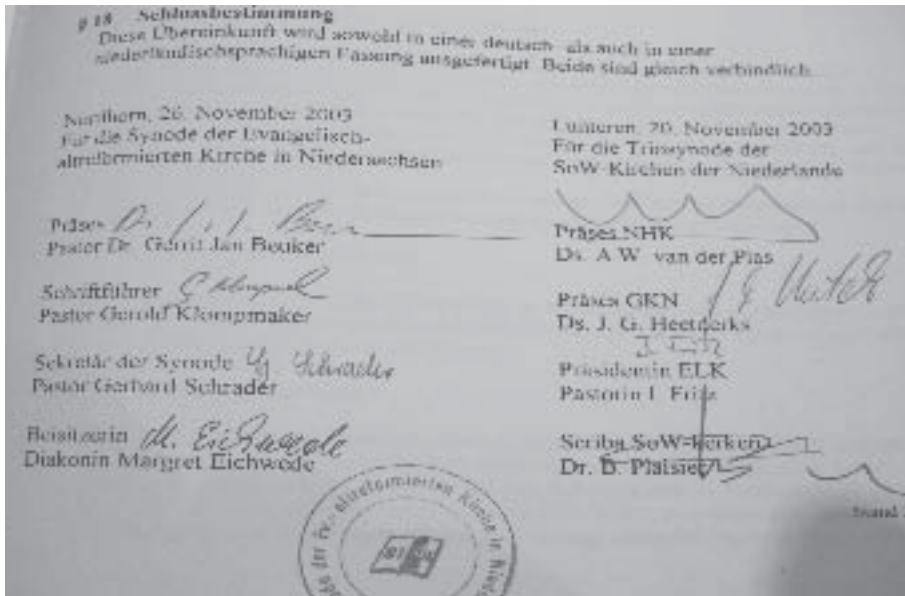
Sekretär der Synode
Pastor Gerhard Schrader

Präsidentin ELK
Pastorin I. Fritz

Beisitzerin
Diakonin Margret Eichwede

Scriba SoW-kerken
Dr. B. Plaisier

Originale
in deutscher und niederländischer Sprache
bei Unterlagen der Synode
2006, S. 006 - 013



Overeenkomst verzekeringsregelingen (EAK –PKN)

tussen de Protestantse Kerk in Nederland
en de Evangelisch-altreformatie Kirche in Niedersachsen (EAK)

inzake verzekeringsregelingen

Deze overeenkomst voldoet aan het gestelde in § 10 van de Associatieovereenkomst tussen de PKN und EAK (Lunteren, 20 november 2003; Nordhorn, 26 november 2003)

inzake de rechtspositionele regelingen.

a) Pensioenen

De predikanten van de EAK, die op 31 december 2004 deelnemer zijn in het pensioenfonds, gaan zonder meer over naar die nieuwe Stichting Pensioenfonds voor de Predikanten in de Protestantse Kerk in Nederland (PKN-pensioenfonds). Alle opgebouwde rechten gaan mee en als bijzondere opgebouwde rechten gaat voor hen ook de regeling inzake de AOW/ANW-compensatie mee naar die nieuwe regeling.

Vanaf 1 Januari 2005 kunnen ook nieuw te bevestigen predikanten van de EAK deelnemer worden in het PKN-pensioenfonds tegen de geldende premie en voorwaarden, zoals vastgelegd in de pensioenregeling. De regeling ten aanzien van de AOW/ANW-compensatie komt voor nieuwe EAK deelnemers per 1 januari 2005 te vervallen.

b) Traktementen

De thans bestaande rechtspositie voor de EAK predikanten wordt voortgezet, tenzij de EAK in het jaar 2005 het besluit neemt, vanaf 1 januari 2006 geheel deel te nemen in de nieuwe Centrale Kas voor de predikantstraktementen van de PKN.

Met ingang van 1 januari 2005 komt de UFP regeling en derhalve ook de premie te vervallen.

Voor akkoord,

Namens de Protestantse Kerk
In Nederland

Utrecht, 27. dec. 2004

.....
Drs. P.D. Eenshuistra
Hoofd Bureau Predikanten

Namens de Evangelisch-altreformatie
Kirche in Niedersachsen

Nordhorn, 16.12.2004

.....
Ds. Dr. G.J. Beuker -Praeses-

.....
Ds. G. Klompmaker –Scriba-

.....
Ds. G. Schrader -Secretaris-

Original bei Unterlagen der Synode 2004-2005, S. 225

Vereinbarung Versicherungsfragen (EAK – PKN)

zwischen der Protestantischen Kirche in den Niederlanden
und der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen (EAK)

über Versicherungsregelungen

Die Vereinbarung erfüllt die Forderungen von § 10 der Assoziationsübereinkunft zwischen der PKN und der EAK (Lunteren 20.11.2003, Nordhorn 26.11.2003) nach einer versicherungsrechtlichen Vereinbarung.¹¹

a. Pensionen

Pastoren der EAK, die am 31.12.2004 am Pensionsfonds teilnehmen, werden ohne Weiteres in die neue Stiftung Pensionsfonds für Pastoren in der Protestantischen Kirche in den Niederlanden (PKN-Pensionsfonds) übernommen. Alle erworbenen Rechte bleiben erhalten.¹² Zu ihren besonderen erworbenen Rechten zählt die Regelung über die AOW/ANW-Vergütung.¹³ Sie behält auch in der neuen Regelung ihre Gültigkeit.

Nach dem 1. Januar 2005 können auch neu eingeführte Pastoren der EAK am PKN-Pensionsfonds teilnehmen und zwar gegen gültige Prämien und Voraussetzungen, wie sie in der Pensionsregelung festgelegt sind. Für neue Pastoren der EAK gibt es nach dem 01.01.2005 keine AOW/ANW Versicherung mehr.¹⁴

b. Gehälter

Die heute bestehende rechtliche Position für die Pastoren der EAK wird fortgeführt, es sei denn, die EAK beschließt im Jahr 2005, ab dem 01.01.2006 vollständig an der neuen Zentralen Kasse für Pastorengehälter der PKN teilzunehmen.

Mit dem 01.01.2005 wird die UFP Regelung außer Kraft gesetzt und muss die entsprechende Umlage nicht mehr bezahlt werden.¹⁵

Ihre Zustimmung geben
für die Protestantische Kirche der Niederlande
gez. Drs. P.D. Eenshuistra, Leiter Pastorenbüro

27.12.2004

für die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen 16.12.2004
Pastor Dr. G.J. Beuker, Präses,
Pastor G. Klompmaker, Schriftführer
Pastor G. Schrader, Sekretär

Übersetzung und Fußnoten GJB 20.12.04 Überprüft H. Breukelman 29.04.05

¹¹ Die Assoziationsvereinbarung wurde am 12.10.2003 in „Der Grenzboten“ (S. 156f) veröffentlicht. § 10 (Versicherungsregelungen) lautet: „Die Versicherung der Pastoren der EAK in der Rentenversicherung und in vergleichbaren Regelungen der Pastoren und Gemeinden der PKN wird in einer gesonderten Übereinkunft zwischen der EAK und der Leitung der Versicherung geregelt.“

¹² Zum Pensionsfonds gehörte und gehört weiterhin die Zahlung einer Rente im Falle einer Berufsunfähigkeit eines Pastors.

¹³ AOW = Algemene Ouderdomswet, ANW = Algemene Nabestaanden Wet
Damit ist gesagt: a. Die PKN zahlt den jetzigen altreformierten Pastoren auch in Zukunft den staatlichen Teil der Altersrente, für den die EAK bislang und künftig ihre Beiträge an die GKN entrichtet haben und der bislang von den GKN ausbezahlt wurde.

¹⁴ Das bedeutet: Der privatrechtliche Teil der Rente kann weiterhin privat in den Niederlanden versichert werden. Kommende altreformierte Pastoren können den staatlichen Teil der (niederländischen) Rente in Zukunft nicht mehr über die Kirche in den Niederlanden versichern. Sie können also nur einen Teil ihrer Rente aus den Niederlanden bekommen. Der andere Teil müsste auf einem anderen Weg z.B. in Deutschland abgesichert sein.

¹⁵ UFP bedeutet „Uitkeringsfonds predikanten“. Gemeint sind damit die Vorruhestandsregelung und das Wartegeld.

Kooperationsvertrag (EAK – ERK)
zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
und der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen
vom 1. Januar 2007

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) – im Folgenden Evangelisch-reformierte Kirche genannt –, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode, Saarstraße 6, 26789 Leer,

und die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen – im Folgenden Evangelisch-altreformierte Kirche genannt –, vertreten durch das Moderamen ihrer Synode, Bathorner Diek 3, 49846 Hoogstede,

schließen nach Zustimmung durch die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche und der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche im Bewusstsein der Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Kirchen den folgenden Kooperationsvertrag.

§ 1 Grundlegung

- (1) Die Evangelisch-reformierte Kirche und die Evangelisch-altreformierte Kirche arbeiten – bei Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit – in synodaler Gemeinschaft zusammen. Ihre Gemeinschaft bringen beide Kirchen dadurch zum Ausdruck, dass sie »gemeinsam auf dem Weg« sind und mehr und mehr zusammenwachsen wollen.
- (2) Die vertragschließenden Kirchen sind bestrebt, alles zu vermeiden, was diesem Ziel entgegenwirken könnte. Die Kirchen werden sich über alles Wesentliche – insbesondere die Anbahnung vertraglicher Beziehungen zu anderen Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen – informieren und konsultieren.
 Der Evangelisch-altreformierten Kirche ist bekannt, dass die Evangelisch-reformierte Kirche Mitglied der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
 Der Evangelisch-reformierten Kirche ist bekannt, dass zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche und der Protestantischen Kirche in den Niederlanden eine Assoziationsvereinbarung besteht.
- (3) Zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-altreformierten Kirche sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten vom Geist der Geschwisterlichkeit bestimmt sein.

§ 2 Zusammenarbeit im theologischen Bereich

- (1) Die Gemeinschaft beider Kirchen (§ 1 Abs. 1) schließt die Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft ein.
- (2) Von den vertragschließenden Kirchen benannte Vertreter/Vertreterinnen sollen sich an der Arbeit und Meinungsbildung der jeweils anderen Kirche beteiligen.
- (3) In der Evangelisch-reformierten Kirche und in der Evangelisch-altreformierten Kirche ist das Evangelische Gesangbuch (EG) in Gebrauch.

§ 3 Beteiligung an Synoden

Die Vereinbarung über die gegenseitige Beteiligung an Synoden zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 4. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4 Beteiligung an Ausschüssen

- (1) Soweit in den jeweiligen Kirchen Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete oder Fragestellungen eingerichtet sind oder werden, können die Ausschüsse durch Beschluss – im Einvernehmen mit dem Moderamen der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche bzw. dem Moderamen der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche die Mitarbeit eines Vertreters/einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche zulassen.
- (2) Dies gilt nicht für Ausschüsse, die ganz oder teilweise durch die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche bzw. der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche berufen und zusammengesetzt werden. Bei diesen Ausschüssen entscheidet die Gesamtsynode bzw. die Synode über die Teilnahme eines Vertreters/einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Die Vertreter/Vertreterinnen der jeweils anderen Kirche haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Evangelisch-altreformierte Kirche kann im Sinne des Absatzes 2 einen Vertreter/eine Vertreterin in den Rechtsausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche entsenden.

§ 5 Ausbildung von Theologinnen und Theologen

- (1) Glieder der Evangelisch-altreformierten Kirche können auf eigenen Antrag in die Liste der Evangelisch-reformierten Kirche mit Gaststatus aufgenommen werden. Die während des Studiums bis zum ersten theologischen Examen entstehenden Kosten für Ausbildungsmaßnahmen wie beispielsweise Tagungen, Seminare und Gemeindepraktika trägt die Evangelisch-altreformierte Kirche.
- (2) Für Theologiestudierende mit Gaststatus gilt die Pfarrerausbildungsordnung der Evangelisch-reformierten Kirche.
- (3) Theologiestudierende mit Gaststatus müssen Glied der Evangelisch-reformierten Kirche sein, um zum ersten theologischen Examen zugelassen zu werden. Sie können in den Vorbereitungsdiensdienst übernommen werden.
- (4) Theologiestudierende mit Gaststatus, die Glied der Evangelisch-altreformierten Kirche bleiben, werden nur gegen Erstattung der Kosten zum ersten theologischen Examen zugelassen. Sie werden nicht in den Vorbereitungsdiensdienst übernommen.

§ 6 Kirchenmusikalische Zusammenarbeit

Die Evangelisch-altreformierte Kirche beteiligt sich an der Finanzierung der Stelle des Landesposaunenwartes/der Landesposaunenwartin und kann dessen/deren Dienst für die Bläserarbeit in ihren Gemeinden in entsprechendem Umfang in Anspruch nehmen. Die Einzelheiten sind in einer zwischenkirchlichen Vereinbarung zu regeln.

§ 7 Ausschreibung vakanter Pfarrstellen

Die Evangelisch-altreformierte Kirche ist befugt, die Ausschreibung vakanter Pfarrstellen im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche in gleicher Weise vorzunehmen, wie sie für die Besetzung vakanter Pfarrstellen in der Evangelisch-reformierten Kirche üblich ist.

§ 8 Rechtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Evangelisch-altreformierte Kirche kann Amts- und Verwaltungshilfe des Kirchenamtes der Evangelisch-reformierten Kirche und des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche wie eine Gemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche in Anspruch nehmen.
- (2) In personalwirtschaftlichen Angelegenheiten kann Verwaltungshilfe nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie die Evangelisch-altreformierte Kirche das in der Evangelisch-reformierten Kirche geltende Arbeitsrecht anwendet und die Kosten, wie sie Gemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche für derartige Dienstleistungen entrichten, erstattet.
- (3) Im Bereich des Meldewesens kann Verwaltungshilfe solange nicht in Anspruch genommen werden, wie die Evangelisch-altreformierte Kirche keine Kirchensteuern durch die staatlichen Finanzämter erhebt.
- (4) Für den Übertritt von Gemeindegliedern der einen in die jeweils andere Kirche gilt die Übertrittsvereinbarung zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 20. November 1990 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Evangelisch-altreformierte Kirche stellt die Evangelisch-reformierte Kirche von allen Ansprüchen frei, auch solchen aus Schadenersatzforderungen, die aus der Erbringung von Amts- und Verwaltungshilfe gegen die Evangelisch-reformierte Kirche gerichtet werden, soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (6) In Streitbefangenen Fällen, in denen die Evangelisch-reformierte Kirche Amts- oder Verwaltungshilfe geleistet hat, ist ausschließlich die Evangelisch-altreformierte Kirche Prozessbeteiligte.
- (7) Das in der Evangelisch-reformierten Kirche jeweils geltende Recht des Datenschutzes gilt unmittelbar auch in der Evangelisch-altreformierten Kirche. Der/Die von der Gesamtsynode gewählte Beauftragte für den Datenschutz im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche ist mit gleichen Aufgaben und Befugnissen als Beauftragter/Beauftragte für den Datenschutz im Bereich der Evangelisch-altreformierten Kirche tätig. Die ihm/ihr durch die Tätigkeit für die Evangelisch-altreformierten Kirche entstehenden Reisekosten und sonstigen Auslagen werden ihm/ihr von der Evangelisch-altreformierten Kirche nach den für die Evangelisch-reformierte Kirche geltenden Bestimmungen erstattet.

§ 9 Regelung finanzieller Belange

- (1) Die Evangelisch-altreformierte Kirche beteiligt sich an den finanziellen Lasten der Evangelisch-reformierten Kirche, indem sie den durch ihre Inanspruchnahme entstandenen Aufwand erstattet. Hierfür entrichtet die Evangelisch-altreformierte Kirche einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von zwei Euro pro Gemeindeglied. Dieser Pauschalbetrag bedarf in Abständen von fünf zu fünf Jahren, erstmalig im Jahr 2012 einer Überprüfung. Die Evangelisch-altreformierte Kirche teilt dem Kirchenamt jeweils die Gesamtgemeindegliederzahl per 31.12. des Vorjahres bis zum 30. März des folgenden Jahres mit.
- (2) Sollte die Evangelisch-altreformierte Kirche unverschuldet mehr als ein Jahr nicht in der Lage sein, den Pauschalbeitrag zu erbringen, verpflichten sich beide Seiten zur Aufnahme geschwisterlicher Verhandlungen.
- (3) Jede Kirche trägt alle Kosten und Aufwendungen selbst, die Vertretern/Vertreterinnen ihrer Kirche durch die Teilnahme und Mitarbeit in Organen, Ausschüssen und Gremien der jeweils anderen Kirche entstanden sind.
- (4) Die Evangelisch-altreformierte Kirche entscheidet auf Grund des bei ihr geltenden Rechtes, ob und in welcher Weise Reisen von Vertretern/Vertreterinnen ihrer Kirche zu Sitzun-

gen der Evangelisch-reformierten Kirche Dienstreisen sind und gegebenenfalls Dienstunfallfürsorge zu leisten ist.

§ 10 Beginn, Beendigung und Änderung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Kirchen durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche und der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche.
- (4) Dieser Vertrag wird in den Verkündungsblättern der vertragschließenden Kirchen bekannt gemacht.



Original bei Unterlagen der Synode 2006, S. 001 - 005

Einbringung des Kooperationsvertrages in die Synoden, Nov. 2006

Ökumeneausschuss der Synode der EAK

Hoogstede, den 30.09.2006

Dr. G.J. Beuker, Bericht für die Synode der EAK am 08.11.2006 in Nordhorn

Liebe Schwestern und Brüder,

nach der Bildung der Protestantischen Kirche in den Niederlanden im Mai 2004 hat der altreformierte Ökumeneausschuss im April 2005 im Gemeinsamen Ausschuss die zu der Zeit bestehenden Probleme in Bezug auf Körperschaftsrechte, Versicherungsfragen und Gewährleistungsbescheid angesprochen. Durch die Loslösung von den Niederlanden sei ein **rechtsfreier Raum** entstanden. Es frage sich, ob die EAK ein eigenes Pfarrerdienstgesetz, eine eigene Ausbildungsordnung und andere kirchenrechtliche Regelungen brauche, die über die Verfassung hinausgehen. Die niederländischen Kirchenordnungen gelten bis auf die im Assoziationsvertrag genannten Punkte nicht mehr.

Im Herbst 2005 hat der Ökumeneausschuss der Synode berichtet (S.20 der Unterlagen, Schreiben vom 28.09.2005). Der Kooperationsvertrag sei u.a. notwendig für die Lösung von urheberrechtlichen Fragen (GEMA, Künstlersozialkasse, Verwertungsgesellschaft Wort, Verwertungsgesellschaft Wissen), im Blick auf eine „künftige Versicherung kommender altreformierter Pastoren und Pastorinnen über die Kirchliche Versorgungskasse Berlin“ und für „alle juristischen Fragen, die nicht mit niederländischem Recht zu lösen sind“ Der Ausschuss wurde beauftragt, entsprechende Beschlussvorlagen einzubringen.

Im Frühjahr 2006 haben Moderamen und die altreformierten Vertreter vom Gemeinsamen Ausschuss (= Ökumeneausschuss) mit Schreiben vom 11.05.2006 der Synode vom 14.06.2006 den Entwurf eines Kooperationsvertrages vorgelegt und dessen Notwendigkeit ausführlich begründet (Unterlagen S. 7 – 12).

Die Synode hat am 14.06.2006 diesen Vertrag bei vier Enthaltungen in erster Lesung angenommen. Zuvor waren in Absprache mit dem reformierten Partner verschiedene Anfragen aus dem VPA besprochen worden. In der Synode wurden noch einzelne Anträge gestellt, die nur in § 8 (Regelung finanzieller Belange) eine Mehrheit gefunden haben. (Protokoll der Synode S. 189).

Nach der Synode zeigte sich, dass ein neuer § 7-4 über den Datenschutz aufgenommen werden musste. Deswegen konnte die im Protokoll S. 187 genannte Version zu § 8-1 Zeile 3 so nicht erhalten bleiben. Inhaltlich entspricht der jetzige Text dem Anliegen der Synode. Neu ist jetzt ebenfalls der letzte Satz in § 8-1, dass die EAK der ERK für die Berechnung des Pauschalbetrages selbstverständlich auch die Gliederzahlen mitteilen muss.

Der Ökumeneausschuss legt der Synode den in § 7-4 und 8-1 sowie 8-3 überarbeiteten Vertrag zur zweiten und letzten Lesung vor und verweist auf die oben genannten Unterlagen zur letzten Synode wie auch auf das Protokoll des Treffens von je zwei Vertretern von jedem Kirchenrat mit Dr. Weusmann am 1.2.2006. Das allen Kirchenratsmitgliedern als Anhang zum Protokoll der Synode vom 12.11.2005 zugegangen ist. Der Entwurf für den Kooperationsvertrag hat inzwischen dem Rechtsausschuss der reformierten Gesamtsynode vorgelegen und wird am 09.10.2006 durch das Moderamen der Gesamtsynode der Ev.-reformierten Kirche abschließend beraten. Für die reformierte Synode vom 22.-24.11.2006 in Emden ist nur eine Lesung vorgesehen.

Der reformierte Vizepräsident, Dr. Johann Weusmann kann an der kommenden altreformierten Synode nicht teilnehmen. Er schreibt am 29.09.2006: Als Anlage zu dieser Mail erhalten Sie eine leicht ergänzte Fassung des Kooperationsvertrages. Dabei habe ich zwei Unterabsätze aus § 2 herausgeschnitten und in einen neuen § 4 eingefügt "Beteiligung an Ausschüssen". Diesen § 4 habe ich außerdem um einen Absatz 3 ergänzt, in dem festgeschrieben wird, dass die EAK einen Vertreter/eine Vertreterin in den Rechtsausschuss der ERK entsenden kann. Im Übrigen habe ich alle nachfolgenden §§ neu durchnummeriert und sämtlichen Absätzen jeweils eine Ziffer vorangestellt. Ich hoffe, diese Änderungen (Empfehlungen unseres Rechtsausschusses) finden Ihre Zustimmung.

Der Ausschuss wünscht für alle Beratungen und Entscheidungen Gottes Segen und Geist.
Pastor Dr. Gerrit Jan Beuker, Schriftführer

Anlage: 4 Seiten „Entwurf Kooperationsvertrag“

Moderamen ERK, Dr. J. Weusmann zur reformierten Synode am 23.11.2006

**13. Tagung der III. Gesamtsynode vom 23. bis 24.11.2006
Drucksache Nr. III/13/109**

Kooperationsvertrag mit der Evangelisch-altreformierten Kirche

Mit dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen wird für die engen geschwisterlichen Beziehungen zwischen beiden Kirchen erstmals eine umfassende rechtliche Grundlage geschaffen.

I. Hintergrund

Die Evangelisch-altreformierte Kirche ist zwischen 1838 und 1849 in der Grafschaft Bentheim und zwischen 1854 und 1861 in Ostfriesland aus der reformierten Kirche hervorgegangen. In der Zeit der Kirchentrennung entstanden zunächst scharfe Gegensätze, so dass die Evangelisch-altreformierte Kirche eine immer stärkere Beziehung zu den „Gereformeerden Kerken in Nederland“ (GKN) entwickelte und schließlich auch deren Bekenntnisse übernahm (Confessio Belgica von 1559 und die Dordrechter Lehrsätze von 1618/19). Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wuchs das gegenseitige Verständnis wieder. Dies war überfällig, denn im theologischen Verständnis gibt es weitestgehende Übereinstimmungen. In beiden Kirchen gelten die drei altkirchlichen Bekenntnisse und der Heidelberger Katechismus und beide haben ein übereinstimmendes Verständnis von Gemeinde und Kirche. Der entscheidende Unterschied besteht heute vor allem noch darin, dass die Evangelisch-altreformierte Kirche als „Freikirche“ organisiert ist während die Evangelisch-reformierte Kirche als Gliedkirche der EKD eine „Volkskirche“ darstellt.

Parallel zur Stärkung der Beziehungen zur Evangelisch-reformierten Kirche haben sich die Beziehungen zur niederländischen Schwesterkirche gelockert. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die GKN in den neuen Kirchenzusammenschluss der Protestantischen Kirche in den Niederlanden (PKN) aufgegangen ist. Mit der PKN hat die Evangelisch-altreformierte Kirche im November 2003 noch eine Assoziationsvereinbarung geschlossen. Jedoch besteht keine zur GKN vergleichbare rechtliche Anlehnung mehr. Deshalb schreibt die Verfassung der Evangelisch-altreformierten Kirche seit Ende 2005 vor, dass das Recht der Evangelisch-reformierten Kirche hilfsweise Anwendung findet, wenn das Recht der Evangelisch-altreformierten Kirche keine eigene Regelung enthält. Damit ist die Evangelisch-altreformierte Kirche einen signifikanten Schritt auf die Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche zugegangen. Es ist deshalb nur konsequent, wenn im vorliegenden Kooperationsvertrag geregelt wird, dass die Evangelisch-altreformierte Kirche einen Vertreter/eine Vertreterin in den Rechtsausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche entsenden kann (§ 4 Abs. 3). Dies gibt ihr eine Mitwirkungsmöglichkeit an der Gestaltung unseres Rechts.

II. Regelungsinhalt des Kooperationsvertrages

Der vorliegende Kooperationsvertrag beschreibt zunächst den Anspruch, den beide Seiten mit der Zusammenarbeit verbinden, nämlich mehr und mehr zusammenzuwachsen zu wollen (§ 1). Darüber hinaus wird ausgeführt, worin sich die Zusammenarbeit manifestiert, wie z.B. in der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und durch den gemeinsamen Gebrauch des Evangelischen Gesangbuchs (§ 2); durch die gegenseitige Beteiligung an Synoden (§ 3) und Ausschüssen (§ 4); durch eine Vereinbarung über die Ausbildung von evangelisch-altreformierten Theologen und Theologinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (§ 5) und durch kirchenmusikalische Zusammenarbeit (§ 6). Während diese Regelungen geltendes Recht widerspiegeln, wird neu vereinbart, dass die Evangelisch-altreformierte Kirche die Amts- und Ver-

waltungshilfe des Kirchenamtes der Evangelisch-reformierten Kirche in Anspruch nehmen kann und dass das Datenschutzrecht der Evangelisch-reformierten Kirche künftig auch in der Evangelisch-altreformierten Kirche gilt. Der Datenschutzbeauftragte der Evangelisch-reformierten Kirche ist kraft Amtes künftig auch Datenschutzbeauftragter der Evangelisch-altreformierten Kirche. Im Übrigen wird die geltende Übertrittsvereinbarung zwischen beiden Kirchen bekräftigt (§ 8). Für die Dienstleistungen des Kirchenamtes muss die Evangelisch-altreformierte Kirche eine Aufwandsentschädigung leisten (§ 9).

III. Ausblick

Mit dem Kooperationsvertrag wird ein neues Kapitel in den bilateralen Beziehungen zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirche aufgeschlagen. Das Zusammenrücken der beiden reformierten Kirchen ist angesichts der gegenwärtigen kirchenpolitischen Debatte über die Kirche der Zukunft von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es bleibt zu wünschen, dass die getroffene Vereinbarung möglichst zügig ausgebaut werden kann. Weichenstellungen dafür können in dem zwischen beiden Kirchen gebildeten Gemeinsamen Ausschuss getroffen werden, der sich zweimal jährlich zum gegenseitigen Austausch trifft.

Leer, 16. Oktober 2006

Dr. Weusmann

Beschlüsse der Synoden zum Kooperationsvertrag, November 2006

Synode Ev.-altreformierte Kirche, 11. November 2006, Protokoll S. 206

Die Einbringung, der Vertrag selbst sowie die Diskussion mit verschiedenen Ergänzungs- und Änderungsanträgen findet sich im Protokoll der Synode vom 11.11.2006, S. 200 bis 206. Zum Schluss heißt es dort:

Der Vorsitzende gibt nun den gesamten Entwurf des Kooperationsvertrages nach erfolgreicher zweiter Lesung zur Abstimmung, so wie er vom Ausschuss vorgeschlagen worden ist (und in diesem Protokoll S. 200-2002 nachzulesen ist).

26 Synodale votieren für den gesamten Vertrag, vier sind dagegen, drei enthalten sich.

Damit ist der Kooperationsvertrag (in zweiter Lesung) angenommen.

Er soll nach der Synode der Ev.-reformierten Kirche, die am 23. und 24.11.2006 in Emden ebenfalls über diesen Vertrag entscheidet, als Beilage zum Grenzboten veröffentlicht werden.

„III. Gesamtsynode Ev.-reformierte Kirche, 13. Tagung, 23.11.2006, Protokoll S. 10:

Punkt 18 der Tagesordnung: Kooperationsvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten und der Evangelisch-altreformierten Kirche

(Drucksache Nr. III/13/109 = Anlage 9 dieses Protokolls)

Antrag Moderamen: Anlage 9 insgesamt

Beschluss 26: Der Antrag wird einstimmig angenommen.“

Ausschüsse und Beauftragungen beider Kirchen

der (Gesamt)Synoden beider Kirchen

Synode der Ev.-altreformierte Kirche

Moderamen der Synode (2006-2012) (Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig, Verf. 32-2)

Fritz Baarlink, Veldhausen V

Habbo Heikens, Wilsum, S

Sophie Alsmeyer, Bad Bentheim

Sekretär: Dr. Gerrit Jan Beuker, Hoogstede

1. Missionsausschuss

Dieter Bouws, Uelsen, S

Kees Hartkamp, Bunde,

Gunda Legtenborg, Uelsen,

Hermann Teunis, Ihrhove. V

Gerlinde Vennegeerts, Emlichheim,

Ref. Vertr.: Thomas Fender

Nina Oltmanns, Campen,

Gre Oosterhuis, Bunde,

Ref. Vertr. Dr. Brigitte Schroven

2. Diakonieausschuss

Friedrich Baarlink, Emlichheim, S

Dagmar Bouws, Uelsen,

Günter Kolk, Ihrhove,

Heinrich Luchtenborg, Wuppertal. V

Martin van Zwoll, Laar,

Ref. Vertr. Bernd Roters

5. Verwaltungsausschuss

Johann Diekjakobs, Veldhausen,

Herbert Klinge, Uelsen,

Jans Rolf Leemhuis, Bunde,

Friedhelm Schrader, Emlichheim,

Dirk Züter, Bad Bentheim.

Schriftf. und Beauftr. Jan Wortelen

Pensionsbeauftragt. H. Breukelman

3. Ökumeneausschuss

Gleichz. altref. Vertreter im GA

Fritz Baarlink, Veldhausen, = S

Dirk Bleeker, Campen,

Jan Keddemann, Uelsen,

Tammo Oldenhuis, Emlichheim. = V

Gerhard Schrader, Bunde,

Jan Wortelen, Nordhorn,

6. KLMO (Kirchenordnung, Liturgie,

Musik, Öffentlichkeitsarbeit)

Jan Alberts, Nordhorn = S

Francien Janse-Balzer, Ihrhove,

Dr. Gerrit Jan Beuker, Hoogstede = V

Elsine Wortelen, Nordhorn,

Gesine v.d. Zanden, Nordhorn,

7. Jugendausschuss

Lothar Heetderks, Nordhorn. V

Teetje Rejinga, Campen,

Hermine Roseman, Hoogstede,

Hilde Schroven, Veldhausen,

Karin Verwold, Bad Bentheim,

Dieter Wiggers, Veldhausen, S

4. Theologieausschuss

Habbo Heikens, Wilsum S

Sven Hensen, Nordhorn,

Gerold Klompmaker, Laar. V

Jeder Pastor, jede Pastorin soll in einem Ausschuss mitwirken.

Die Ernennung gilt für sechs Jahre, eine „Wiederwahl ist einmal zulässig“ (§ 14-2 GSO)

Vorsitzende sind mit ganzem Namen, Schriftführer mit Familiennamen unterstrichen.

Beauftragungen

der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen

In der Regel gelten die Beauftragungen für sechs Jahre, wenn kein anderer Zeitraum angegeben ist. Wiederholte aufeinander folgende Ernennungen sind möglich.

1. Generalsynode PKN (2006 -2010)

Gerold Klompemaker, Laar; Vertr: Tammo Oldenhuis
Wiebe Bergsma, Emden Vertr. Gre Oosterhuis

2. Mitarbeitende Gäste in der

Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche: 2007 - 20012

Dr. Gerrit Jan Beuker, Hoogstede (11/00)

Fritz Baarlink, Veldhausen (05/2007)

3. ERK: Rechtsausschuss (1)

Dr. Gerrit Jan Beuker, Hoogstede (05/2007)

4. ERK Ältestenprediger (2)

Nina Oltmanns (11/2007)

5. ERK Musik (3)

Heiner Hensen, Nordhorn (11/2007)

6. ERK: Theologie (4)

Habbo Heikens, Wilsum (2000)

7. ERK: Gemeindeaufbau und Volksmission (5)

Dieter Bouws (11/2007)

8. ERK: Ausschuss Diakonie (6)

Gerrit Jan Vette (2007-10) Dagmar Bouws (10-13)

9. ERK: Ausschuss „Globalisierung“ (7)

Manfred Bonte, Nordhorn (11/2007)

10. Kirchentag Bremen

Lothar Heetderks (2007 – 2009)

12. Moderamen Reformierter Bund

Fritz Baarlink, Veldhausen (2003)

13. Konvent Nord im Reformierten Bund

Gerold Klompemaker (05/2007)

Hanna Boerrigter (05/2007)

14. Mittel- Ost-Europa Konferenz (Ref. Bund)

Heinrich Lüchtenborg, (2000)

Gerrit Jan Vette (2000)

15. Arbeitsgemeinschaft Christl. Kirchen in D.

Heinrich Lüchtenborg, Wuppertal (11/00)

Vertr: Friedhelm Schrader (11/00)

16. Expertenteam Arbeit ACK

Dieter Wiggers, (05/2007)

17. Arbeitsgem. Christl. Kirchen in Nds.

Tammo Oldenhuis, Emlichheim (05/2007)

Vertr. W. Vennegeerts, Bunde (beide 2006-2012)

18. Evangelisches Missionswerk Hamburg

Dieter Bouws (05/2007)

Vertr: Hermann Teunis, (11/2007)

19. VEM: Deutsche Regionalkonferenz

Fritz Baarlink, Veldhausen (2006 auf pers. Titel)

20. Arbeitskreis Rumänienhilfe (Synode, Veldh.)

Günter Kolk, Arend Klompemaker, Renate Heikens,
Alfred Alsmeyer, Gerrit Jan Vette ca. 1994

21. Diakonische Konferenz der EKD (DW EKD)

Heinrich Lüchtenborg (1994 / 2000)

Vertr. Dagmar Bouws (11/2007)

Innerkirchliche Beauftragungen

22. Pensionsbeauftragter

Hermann Breukelman, Hoogstede (1998)

23. VPA-Beauftragter

Jan Wortelen, Nordhorn ca. 2003

24. Vakanz- und Vertretungsdienste

Dr. Gerrit Jan Beuker, Hoogstede

25. Kirchentagsvorbereitung

Dieter Wiggers für den Bereich Jugendarbeit

Lothar Heetderks (für Bremen) (Mai 2007)

Fritz Baarlink (für den Stand) ((2004))

26. Redaktion Grenzbote (2002 – 2007)

Jan Alberts, Nordhorn (1995 - 2007)

Dr. Gerrit Jan Beuker, Hoogstede (1995 – 2013)

Hermann Teunis, Ihrhove (2001 – 2013)

NN 2007 - ?

27. Archiv

Dr. Gerrit Jan Beuker (1978)

28. Sekretär der Synode

Dr. Gerrit Jan Beuker (2006)

Jugendarbeit

29. 1/2 Stelle Jugendpastor Synode,

25% Veldhausen, 25% Schule

Dieter Wiggers, Wilsum (2003)

30. Vorsitzender Jugendbund

Gerold Klompemaker (2001)

AK Freizeiten: Gerold Klompemaker, V

AK Gottesdienste: D. Wiggers, D. Bouws

AK Elternarbeit: Dieter Wiggers

AK Musik: Dieter Wiggers

31. Jugendbote

Dieter Wiggers und Team

Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode ev.-reformierte Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Moderamen, Ausschüsse und Beauftragungen

Moderamen der Gesamtsynode

Thomas Allin, Nordhorn
 Jakobus Baumann, Weener
 Garrelt Duin, Hinte,
 Reinhild Gedenk, Emden
 Kartin Kürten, Hannover
 Norbert Nordholt, Schüttorf
 Georg Rieger, Nürnberg
 Jann Schmidt, Leer
 Roland Trompeter, Rinteln
 Dr. Johann Weusmann, Leer

Ausschüsse der Evangelisch-reformierten Kirche

1. Ausschuss für Ältestenprediger/innen

Imke Akkermann-Dorn, Lübeck
 Christa Erdmann-Ahlers, Hameln
Maria Iwamoto, Lüneburg
 Tjabo Müller, Wilsum
 Gitta Smeins, Bunde
 Nina Oltmanns, Campen (für die EAK)

2. Arbeitsschutz

Simone Bleeker, Leer
 Robert Bosma, Leer,
 Berthold Groenewold, Leer,
 Helma Janssen, Leer
 Ilka Klaaßen, Leer,
 Dr. Christian Onken, Leer
 Traute Schilling, Leer
Dr. Johann Weusmann, Leer

3. Diakonieausschuss

Dietmar Arends, Leer
 Annette Benschmidt, Gersten
 Ilse Landwehr, Osnabrück
 Manfred Meyer, Uelsen
 Bernd Roters, Veldhausen
 Jan Voigt, Aurich
 Ingrid Wehking, Hannover
 Adolf Wensing, Schüttorf
 Egbert Zager, Möhlenwarf
 Christian Züchner, Emden
 Gerrit Jan Vette (für die EAK)

4. Gemeinsamer Ausschuss (EAK-ERK)

Fritz Baarlink, Veldhausen (EAK)
 Dirk Bleeker, Krummhörn (EAK)
 Jan Keddemann, Itterbeck (EAK)
 Norbert Nordholt, Schüttorf (ERK)
Tammo Oldenhuis, Emlichheim (EAK)
 Siek Postma, Jennelt (ERK)
 Berend Rosendahl, Bad Bentheim (ERK)
 Bernd Roters, Neuenhaus (ERK)
 Gerhard Schrader, Bunde (EAK)
 Jan Wortelen, Nordhorn (EAK)
Jann Schmidt, Leer (ERK)
 Johann Weusmann, Leer (ERK)

5. Finanzausschuss

Inge Hasebrock, Bad Bentheim
 Anita Janssen, Emden
 Hermann List, Neuenhaus
Dieter Mansholt, Emden
 Alfred Mengel, Lengerich
 Reinhard Sell, Northeim
 Friedhelm Stemberg, Schwanewede
 Detlef Wiehemeyer, Schüttorf
 Bernd Wilbers, Leer

6. Ausschuss für Frauenarbeit

Margret Balder, Krummhörn
 Hannelore Dehnhardt, Hannover
 Brigitte Hauschild, Leer,
 Helga von Hoorn, Bunde
Hannelore Mundt, Emden
 Christine Plawer, Uelsen
 Gudrun Strathe, Rinteln

7. Ausschuss für**Gemeindeaufbau und Volksmission**

Thomas Allin, Nordhorn
 Friedrich Behmenburg, Schüttorf
 Matthias Haferkorn, Osnabrück
Eberhard Hündling, Freren,
 Gretchen Ihmels-Albe, Weener
 Gisela Kalverkamp, Schüttorf
 Edith Lammering, Neermoor
 Siek Postma, Jennelt
 Dieter Bouws, Uelsen (für die EAK)

8. Globalisierungsausschuss

Frank-Gerhard Berends, Emden
 Antje Donker, Hannover
 Bert Gedenk, Emden
 Martin Goebel, Hessisch-Oldendorf
 Hans-Wilfried Haase, Lüneburg
 Ahlerich Ostendorf, Nordhorn
Jann Schmidt, Leer
 Dr. Johann Weusmann, Leer
 Manfred Bonte, Nordhorn (für die EAK)

9. Jugendausschuss

Andreas Asman, Wilsum
 Gerrit Degenhard, Wolfsburg
 Ann-Kathrin Ekkel, Uelsen
 Hilke Klüver, Leer
 Gerhard Kortmann, Gildehaus
 Alfred Mengel, Lengerich
 Marita Sporré, Loppersum

10. Ausschuss für Kirchenmusik

Ingo Brookmann, Loga
 Marianne Gerke, Weener,
 Jan Hagmann, Neuenhaus,
 Hilko Pals, Bunde,
 Marita Sporré, Loppersum
 Gudrun Strathe, Möllenbeck
 Rolf van Dyk Wegmann, Hamswehrum
 Heiner Hensen, Nordhorn (für die EAK)
 Winfried Dahlke, Leer (zur Beratung)
 Edzart Folkert Herlyn, Canum (zur
 Beratung)
 Helga Hoogland, Veldhausen (zur
 Beratung)

11. Ausschuss für**Konfirmandenunterricht und Schule**

Michael Albe, Kirchborgum

Gesine Boerma, Dykhausen,
 Thea Bogena, Pilsun
 Michael Ebener, Göttingen
 Gerhard Kortmann, Gildehaus
 Edit Lammering, Neermoor
Heinz-Hermann Nordholt, Nordhorn
 Kathrin Oxen, Bützow
 Geertken Vischer-Henny, Nordhorn

12. Legitimationsausschuss

Christian Hetzke, Niederfrohna
 Volker Kraft, Weener
 Gert Veldmann, Georgsdorf

13. Ausschuss für**Partnerschaft und Mission**

Günter Baum, Osnabrück
 Edzard Busemann-Disselhoff, Ihrhove
 Detlef Eggen, Hinte
Thomas Fender, Schüttorf
 Martin Goebel, Hannover
 Christine Kimmich, Leer
 Ahlerich Ostendorf, Nordhorn
 Thoralf Spiess, Chemnitz
 Derk-Olaf Steggewentz, Osnabrück
 Margrit Tuente, Borkum

14. Pfarrerausschuss

Hans-Gerhard Billker, Lingen
 Manfred Brüning, Emden
 Gerrit Degenhardt, Wolfsburg
Günter O. Faßbender, Tergast
 Gretchen Ihmels-Albe, Kirchborgum,
 Markus Kamper, Mackenrode
 Dietrich Meier, Ringstedt
 Tjabo Müller, Wilsum
 Gottfried Peters, Bad Bentheim
 Thoralf Spiess, Chemnitz

15. Rechnungsprüfungsausschuss

Christian Hetzke, Niederfrohna
 Gerhard Lankhorst, Bad Bentheim
Wilhelm Neef, Hinte

16. Rechtsausschuss

Friedrich-Carl Arends, Neuenhaus
Dr. Michael Benndorf, Bovenenden
 Dirk de Boer, Bad Bentheim
 Herbert Greiber, Leer
 Roland Jürgensmeier, Hannover
 Werner Keil, Bremerhaven

Reiner Rohloff, Emlichheim
 Margaretha Schäfer, Leer
 Klaus Willikonsky, Reppenstedt
 Dr. Gerrit Jan Beuker, Hoogstede (für die EAK)

17. Theologischer Prüfungsausschuss

Prof. Dr. Hanns-Christof Brennecke, Erlangen
 Pastor Klaus Bröhenhorst, Hildesheim
 Pastorin Hilke Klüver, Leer
 Prof. Dr. Andreas Lindemann, Bielefeld
 Prof. Dr. Rüdiger Liwak, Berlin
 Prof. Dr. Georg Plasger, Neunkirchen
Kirchenpräsident Jann Schmidt, Leer

18. Theologischer Ausschuss

Klaus Bröhenhorst, Hildesheim
 Hans-Wilfried Haase, Lüneburg
 Hilke Klüver, Leer
 Prof. Dr. Andreas Lindemann, Bielefeld
 Alfred Mengel, Lengerich

Tjabbo Müller, Wilsum
 Prof. Dr. Georg Plasger, Neunkirchen
 Dr. Dagmar Pruin, Berlin
 Reiner Rohloff, Emlichheim
 Dr. Brigitte Schrovren, Nordhorn
 Aleida Siller, Hannover
 Silvia Taubert-Tuschling, Osnabrück
 Dr. Karl-Friedrich Ulrichs, Bovenden
 Habbo Heikens, Wilsum (für die EAK)

19. Ausschuss für Verstreute Reformierte

Axel Bargheer, Melle
 Klaus Bröhenhorst, Hildesheim
 Thomas Burhop, Bremerhaven
 Antje Donker, Hannover
 Simon Froben, Bayreuth
 Markus Kamper, Mackenrode
 Hella Nullmeier, Buchholz
 Kathrin Oxen, Bützow
Hans-Georg Vorholt, Sulingen

Beauftragungen

des Moderamens der Evangelisch-reformierten Kirche

Beauftragte(r) für

Ältestenprediger/innen	Pastorin Imke Akkerman-Dorn, Lübeck
Ausländerfragen	Pastor Dietmar Arends, Leer
Christlich-jüdischer Dialog	Pastor Dieter Krabbe, Nürnberg
Christlich-jüdischer Dialog	Pastor Uwe Wiarda, Leer
Datenschutz	Roland Jürgensmeier, Hannover
Deutscher Ev. Kirchentag	Pastorin Brigitte Hauschild, Leer
Erwachsenenbildung	Pastor Gottfried Peters, Bad Bentheim
Freizeit, Erholung, Tourismus	Pastor Gebhard Vischer, Krummhörn
Friedensfragen	Pastor Bert Gedenk, Emden
Gefängnisseelsorge	Pastor Henning Goeden, Göttingen
Gem. Gesangbuchausschuss	Pastor Edzard Herlyn, Krummhörn
Islam-Fragen	Pastor Ahlerich Ostendorp, Nordhorn
Kindergottesdienst	Pastor Alfred Mengel, Lengerich
Kirche und Sport	Pastor i.E. Jürgen Hackstein-Sporré, Hinte
Kirchenpädagogik	Pastor Edzard Busemann-Disselhoff, Westoverledingen
Kirchl. Dienst auf d. Lande	Pastor Jürgen van Wieren, Bunde
Männerarbeit	Pastor Michael Albe, Weener
Notfallseelsorge	Pastor Gert Veldmann, Georgsdorf
Polizeiseelsorge	Pastor Henning Goeden, Göttingen
Sekten und Weltanschauungsfragen	Pastor Gert Veldmann, Georgsdorf
Südafrika	Pastor Thomas Fender, Schüttorf
Umweltfragen	Pastor Martin Goebel, Hessisch-Oldendorf
Zivildienst	Pastor Bert Gedenk, Emden